GLASUL MINORITĂŢILOR
LA VOIX DES MINORITÉS
DIE STIMME DER MINDERHEITEN

ANUL / ANNÉE / JAHRGANG } IV. MAI—IUNIE / MAI—JUIN / MAI—JUNI 1926. NUMĂRUL / NUMÉRO / NUMMER } 5—6

După alegeri.

De **Dr. Elemér Jakabffy.**

Asupra rezultatului alegerilor ne stau acum la dispoziţie date oficiale. Din acestea putem constata, că guvernul Averescu a primit temei parlamentar de existenţă. Sistemul de premiu al legii aduse prin guvernul liberal a făcut baza aceasta atât de tare, încât guvernul a fost dispenzat de alte coaliţii.

Pentru noi, minorităţile naţionale, acest rezultat e îmbucurător. E îmbucurător, pentrucă în acest chip a ajuns la bază morală acel guvern român, care prima oară ne-a întins dreapta de împăcare, care mai întâi a înţeles, că fără noi, ba împotriva noastră nu se poate face consolidare. E îmbucurător şi pentru aceea, pentrucă cartelul electoral încheiat cu guvernul ne-a asigurat în corpurile legiuitoare un număr considerabil de locuri, prin alegeri, la a căror curăţenie cinstită nu încape îndoială.

Noi, minorităţile, avem datoria de onoare, să verificăm înaintea lumii întregi, această circumstanţă. Precum din dragoste de neam aveam datoria să aducem toate doleanţele noastre în faţa marei publicităţi, tocmai aşa ne-a revenit acum *această* datorie, ca marea publicitate a lumii să se convingă şi din aceasta, că strigătele noastre de până aci nu au fost rezultate de dorul destrucţiei, ci de nedreptăţile comise faţă de noi.

Nu am putut aproba legea electorală adusă de liberali, pentrucă am văzut în aceea afirmarea spiritului lui Mussolini. E însă un adevăr vechiu, că din orice rău provine şi bine, deci şi acest sistem electoral ne-a adus anumite avantajii.

Prin aceea, că din fiecare partid numai cei puşi înainte pe liste ajung în parlament, fără îndoială nivelul acestuia va fi mai înălţat. Cei mai distinşi ai fiecărui partid, cei aleşi de în-

tregul partid au putut ajunge numai la mandat, ceeace ne prezintă ca probabil, că luptele electorale nu vor degenera. De aceasta noi avem mare nevoie. Noi am trimis în corpurile legiuitoare pe cei mai distinşi ai noştri şi dorim, ca aceştia să poată desvolta acolo o activitate în sens european apusean, iar aceasta devine imposibil, dacă duzinele de demagogi conturbă ordinea.

Dar e îmbucurător rezultatul pentru noi şi pentru aceea, pentrucă Partidul Maghiar iarăş a dovedit-o şi indiscutabil, că dispune de masse, a dovedit-o, că şi în viaţa politică urmează porunca cinstei sincere, a dovedit, că toţi aceia, cari ajung la acord cu el, nu se înşeală în combinaţiile lor.

D-l Octavian Goga, ministru de interne, a spus-o după alegeri înaintea unui gazetar: «*Maghiarii au stat locului cu cinste. Sunt mândru de pact şi de aceea, că ţara noastră a primit în Maghiari o forţă atât de distinsă*». Noi putem asigura pe d-l Ministru şi pe toţi cari se gândesc ca el, că noi vom căuta cu tot preţul, ca această mândrie a lor să devie satisfacţie la suspiciunile, cu cari unii îi privesc.

Graf Albert Apponyi über die Nationalitäten- u. Minderheitenfrage

Ich möchte die Aufmerksamkeit der öffentlichen Meinung auf eine solche Frage lenken, die für die letzten Zweijahrhunderte unserer vaterländischen Geschichte ausschlaggebend war und die durch den katastrophalen Abschluss des Krieges ganz neue Formen angenommen hat und eine ganz neue Orientierung erfordert. Ich meine die Nationalitätenfrage.

Erstens: Wann und wie ist sie entstanden? Die Feinde der ungarischen Nation halten ihre Antwort bereit. Sie meinen, unsere Vorfahren hätten bei der Landnahme in ihrem neuen Vaterland, auf dem Gebiet des historischen Ungarns blühende, teils slawische, teils rumänische Staaten vorgefunden, dieselben besiegt, ihre Organisation vernichtet und ihre Völker unterjocht. Die Nachkommen der auf diese Weise ihrer Freiheit und ihres

nationalen Staatsorganismus beraubten Völker wären eben die Einwohner nichtmagyarischer Zunge in Grossungarn: Opfer einer tausendjährigen Unterdrückung. Die zertrümmerte Freiheit derselben hätte der Trianoner Vertrag zu neuem Leben erweckt und eine tausendjährige Ungerechtigkeit wieder gut gemacht. Der Oberste Rat der Ententemächte hat damals, als sich die ungarische Friedensdelegation auf unsere tausendjährige Vergangenheit berief, tatsächlich den Satz ausgesprochen: „Eine Ungerechtigkeit wird dadurch nicht zur Gerechtigkeit, dass sie tausend Jahre dauert".

Diese Einstellung aber steht mit den historischen Tatsachen in diametralem Gegensatz und fusst auf solchen Legenden, die auch von den ernsten Geschichtsschreibern der interessierten Nation schon endgültig fallen gelassen wurden. Wahrheit ist, dass es zwischen der Vernichtung der römischen Herrschaft und der Landnahme unserer Vorfahren keiner einzigen Völkergruppe gelungen ist, auf irgend einem Teil dieses Gebietes bleibende politische Formationen zu bilden. Die Herrschaft der Hunnen und Avaren hat kaum Spuren hinterlassen, und wenn auch welche geblieben wären, hätten dieselben natürlich keinen slavischen oder rumänischen Nationalcharakter. Ebenso sind die Versuche der Karolinger, für ihr Reich in Ungarn ein Bollwerk zu errichten, spurlos verschwunden. Die schüttere Bevölkerung lebte im Zustand ständiger Gärung und Ungewissheit.

Die Landnahme unserer Urahnen war also keineswegs mit der Vernichtung oder Unterjochung von freien Nationen verbunden, die ein selbstständiges nationales Leben führten und staatlich organisiert waren, sondern bedeutete vielmehr das Ordnungmachen in einem wogenden Chaos oder die Besiedlung öder Gebiete durch einen staatsbildenden Faktor. Dass dieses geschehe, dass diese Gebiete zum Rahmen eines endgültigen und widerstandsfähigen Staatsorganismus werden, war durch grosse Menschheitsinteressen bedingt.

Das Recht der ungarischen Nation auf dieses Gebiet basiere ich nicht auf den immer zweifelhaften Titel der Unterwerfung, sondern auf die volksrechtliche Analogie, die das römische Privatrecht als Eigentumserwerbung „per specificationem" bezeichnet und die darin besteht, dass derjenige, der aus wertlosen Stoffen einen wertvollen Gegenstand schafft, zum rechtmässigen Eigentümer dieses Gegenstandes und damit zugleich

naturgemäss der verwendeten Stoffe wird. Ein Volk, das auf strittigem Gebiet an Stelle des Chaos staatliche Ordnung geschaffen hat, wird auf ähnlicher ethischer Grundlage zum rechtmässigen Inhaber dieses Gebietes.

Diesen Ausführungen zufolge können die Bürger des historischen Ungarns nichtmagyarischer Zunge nur in einem sehr kleinen Teil, den wir hauptsächlich in westlicher und südwestlicher Richtung zu suchen haben, die Nachkommen der Ureinwohner des Landes sein, ihre Spur ist denn auch in der ganzen Entwicklung der Nation nicht zu finden. Wäre es auch richtig, dass die ungarische Landnahme ihnen gegenüber ein Unrecht begangen hat, so steht doch eines fest, nämlich, dass die späteren Einwohner nichtmagyarischer Nationalität nicht ihre Rechtsnachfolger sind und unter diesem Titel keine Reparation verlangen können. Die grosse Masse der Nationalitäten besteht aus Einwanderern und deren Nachkommen.

Oberungarn, wo sich die beliebten Jagdgebiete der Könige aus dem Arpadenhause befanden, wurde seit dem XI. Jahrhundert allmählich durch die aus der Oder- und Weichselgegend kolonisierten und eingewanderten Slowaken bevölkert, die in der Chronic „Weisskroaten" heissen, die also — wie auch einige sprachliche Eigenheiten zeigen — eher mit den Südslawen als mit den Tschechen stammverwandt sind. Die deutschen Kolonisierungen in den Städten, in der Zips, in Siebenbürgen, später in Südungarn sind ebenso wie die Einwanderung der Serben genau feststellbare historische Zeitpunkte. Das Hereinfluten der Rumänen, die aus dem westlichen Teil der Balkan-Halbinsel in unsere östlichen Gebiete eindringen, und die in Ungarn hauptsächlich nach der Tartarenzeit immer zahlreicher erscheinen, ist eine ebenso anerkannte historische Tatsache, wie die starke slawische Mischung ihrer Rasse, die in der Benennung ihrer Wojwoden (kenéz-knáz) ja sogar in ihrer kirchlichen Liturgie zum Ausdruck kommt.

Als Folgerung hieraus ergibt sich, dass die nichtmagyarische Bevölkerung Ungarns — abgesehen von einem unwesentlichen, zahlenmässig nicht feststellbaren und seinem Charakter nach nicht erkennbaren Bruchteil — in der freiwilligen Einwanderung oder — was dasselbe bedeutet — in der Kolonisation ihren Ursprung hat. Die Vorfahren unserer Nationalitäten

kamen aus freiem Willen in dieses Land, als dasselbe bereits ein vollständig eingerichteter christlicher Staat war.

Es ist also ein ungeheurer Unterschied zwischen ihrer und der Lage unserer, durch den Trianoner Frieden von uns abgetrennten Brüder, die ohne jede Willensäusserung, zum grossen Teil gegen ihren mutmasslichen Willen jenen Ländern einverleibt wurden, deren Untertanen sie jetzt sind.

Wer irgendwohin freiwillig einwandert, der nimmt aus freien Stücken die rechtlichen Existenzbedingungen an, die er in seinem neuen Vaterland vorfindet. Seine moralischen Pflichten diesem neuen Vaterland gegenüber sind jedenfalls deutlicher als die eines gegen seinen Willen irgendwohin hineingeschobenen Opfers.

Was nunmehr die Nationalitätenfrage betrifft, die sich aus dem freiwilligen Hereinfluten von Nichtmagyaren ergeben konnte, müssen wir feststellen, dass bis zum XVII. Jahrhundert eine derartige Frage nicht existiert.

Das ungarische Recht stand von Anfang an den eingewanderten Fremdsprachigen gegenüber auf dem Grundsatz der Rechtsgleichheit, was zur Zeit der Privilegien soviel bedeutete, dass jedermann, dem Ureinwohner und Kolonisten ebenso wie dem Rassenmagyaren die Möglichkeit offen stand, in die privilegisierten Klassen aufzusteigen, sofern er die Zugehörigkeit zu diesen nicht bereits mit sich brachte. Ein Beweis hiefür sind die slowakischen oder deutschen Namen vieler alt-ungarischer Adelsfamilien, das eklatanteste Beispiel aber liefert die von Rumänien abstammende Familie Hunyadi, die bis zum Königsthron aufsteigen konnte. Ein Teil der Kolonisten und Einwanderer, insbesondere die deutsche städtische Bürgerschaft, aber bis zu einem gewissen Punkt und zu einer gewissen Zeit auch die walachischen Eingewanderten, behielten in ihrer lokalen Selbstverwaltung die alten Rechtsgepflogenheiten bei, was im Ideenkreis des Mittelalters und bei den damaligen technischen Schwierigkeiten einer Zentralverwaltung auch garnicht anders möglich war. Dass aber jedermann dem König gegenüber rechtlich gleichgestellt war und dass das nationale Gemeinrecht anerkannterweise immer über den lokalen Rechtsverhältnissen stand, hat dennoch von Anfang an ein solches Ausmass der allgemeinen Rechtseinheit geschaffen, dessen sich damals kein einziger Staat rühmen konnte.

Die mittelalterliche deutsche Rechtsauffassung war gerade das Gegenteil.

Eine Nationalitätenfrage, nämlich ein Konflikt zwischen staatlicher Einheit und dem Bewusstsein der nationalen Eigenart konnte deshalb nicht entstehen, weil einerseits auf den primitiveren Stufen der Kultur, bei der lateinischen Amtssprache, eine Sprachenfrage nicht bestand, andererseits die Masse der Nichtmagyaren in gar keiner Weise mehr entrechtet war, als die gleichen ungarischen Massen. Wer aber aus ihren Reihen zu den privilegisierten Klassen emporgestiegen war, verschmolz mit diesen, assimilierte sich mit ihnen in gesellschaftlichen Gepflogenheiten und in der Sprache.

Der grösste Teil der Nationalitäten behielt also seine Sprache und niemand trachtete ihr diese zu nehmen. Doch konnte sich ein völkisches Bewusstsein bei ihnen in dem Sinne, dass dasselbe mit den Anforderungen der staatlichen Einheit auch in Konflikt kommen könnte, nicht entwickeln, weil jene leitenden Elemente, ohne deren Führung dieses Bewusstsein nicht entstehen kann, von den magyarischen privilegierten Klassen aufgesogen wurden. Eine Ausnahme bildeten die Siebenbürger Sachsen, die als vollständig gegliederte selbständige Gesellschaft in das Land hereinkamen. Diese aber erhielten durch die alte Siebenbürger Verfassung die Anerkennung einer besonderen Rechtspersönlichkeit. Das bürgerliche Selbstbewusstsein jener deutschen Siedlungsstädte, die eine Selbstverwaltung hatten, war eher ein bürgerliches, als deutsches Selbstbewusstsein und wurde durch die örtliche Verwaltung vollauf befriedigt. Für die grosse Masse, die in Leibeigenschaft lebte, gilt die obige Feststellung, d. h. wer aus ihren Kreisen emporstieg, verschmolz zugleich mit den magyarischen privilegisierten Klassen. Überdies bildete das Magyarentum bis zum XVIII. Jahrhundert ständig die überwiegende Mehrheit der Landesbewohner. Zahlen lassen sich über diese vergangenen Zeiten nur schwer anführen, doch steht die Tatsache selber unzweifelhaft fest. Die nationale Einheit und deren magyarischer Charakter war also, solange diese Zustände bestanden, von seiten der Fremdsprachigen keinerlei Angriffen ausgesetzt, ja es wurde dagegen keine Einwendung erhoben. Mit anderen Worten: eine Nationalitätenfrage bestand nicht.

Im Laufe des 18. Jahrhunderts traten jedoch solche Verschiebungen ein, welche die Sachlage wesentlich abänderten.

In erster Linie fand auf den von den Türken zurückeroberten Gebieten eine so grosse, hauptsächlich deutsche Kolonisierung statt, dass sich das zahlenmässige Übergewicht des Magyarentums zu einer Minderheit veränderte. Das Magyarentum betrug zur Zeit König Mathias, nach aproximativen Berechnungen 75% der Bevölkerung, während es nach den erwähnten Einwanderungen auf 40% herabsank. Aber auch dies wäre noch nicht ausschlaggebend gewesen, da ja der grösste Teil der neuen Einwanderer aus einfachen Landleuten bestand und das gebildete Element darunter keinen nennenswerten Prozentsatz ausmachte. Eine Nationalitätenfrage entstand damals, als beinahe unbemerkt der Klassenaufstieg aus den nichtmagyarischen Schichten aufhörte gleichzeitig eine Verschmelzung mit dem Magyarentum zu sein, sondern immer häufiger mit der Erhaltung und Ausgestaltung des völkischen Selbstbewusstseins verbunden war. Das Entstehen einer ausgesprochenen Nationalitätenintelligenz hat die Nationalitätenfrage geboren. Dieser Prozess, der in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts schon genau feststellbar ist, stand im Zusammenhang mit der Verbreitung der allgemeinen Bildung und dem zunehmenden Einfluss der Honoratiorenklasse (der Geistlichen, Rechtsanwälte, Ingenieure, kurzum der Diplomierten). Selbstbewusster wurde dieser Prozess durch die in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts erfolgte Anerkennung des Magyarischen als Amtssprache, womit der ganze Fragenkomplex des Geltungsbereiches der Staatssprache und der Muttersprache aufgeworfen wurde. Ausschlaggebend aber war, wie bereits erwähnt, der zu keiner Verschmelzung mit dem Magyarentum führende Klassenaufstieg. Wie richtig dies ist, erhellt am unmittelbarsten aus dem Fall der Siebenbürger Sachsen, die von Anfang an als vollkommen gegliederte Gesellschaft in diesem Lande lebten und demzufolge von einem starkem völkischen Bewusstsein erfüllt waren, von einem so hochgradigen Bewusstsein, welches den allgemeinen Interessen des Staates gegenüber mehr oder weniger gleichgültig bleibt und in allen vorkommenden Fragen allgemeiner politischer Natur bloss deren Rückwirkung auf das Volksinteresse oder die Ausnützbarkeit für dasselbe im Auge hat.

Wir brauchen uns aber nicht zu wundern, dass die im Anzuge befindliche grosse Veränderung lange Zeit beinahe unbemerkt blieb oder zum mindesten in ihrer ganzen Tragweite nicht gewürdigt wurde. Die führenden Elemente des Magyarentums

behielten noch lange Zeit in der Leitung des ganzen Volkes das traditionelle Übergewicht. Auch der Zahl nach waren sie stärker als die Vertreter der neuen Nationalitätenrichtung und überdies wirkte eine Jahrhunderte alte Tradition zu ihren Gunsten. Ja auch unmittelbar vor dem Zusammenbruch, wo das Magyarentum 54·5% der Gesamtbevölkerung ausmachte, betrug dasselbe unter denen, die eine Mittelschule absolvierten, also unter der Intelligenz volle 80%.

Nur wenigen fiel es auf, dass sich ein Prozess vollzog, der schliesslich natürliche Wurzeln hat, womit man also rechnen muss. Zu den wenigen gehörte Széchenyi, dessen glühende magyarische Rassenliebe unzweifelhaft feststeht und der dennoch genau so wie der radikalere Wesselényi den nichtmagyarischen Mitbürgern gegenüber Billigkeit empfahl, ohne jedoch diese Billigkeitsforderung näher zu präzisieren.

Und damals hatten die Intellektuellen, die wir nunmehr Nationalitätenführer nennen können, noch keine Anhängerschaft, die im Besitz politischer Rechte war! Diese Anhängerschaft wurde für sie durch die grosse und notwendige soziale sowie politische Umgestaltung des Jahres 1848 geschaffen, denn die Massen, die damals politische Rechte erhielten, waren zum grossen Teil Nichtmagyaren. Das Problem erhielt damit eine ganz neue Bedeutung. Die vor den Ereignissen der Jahre 48—49 zeitweise ausgebrochenen Bewegungen waren zwar ein Beweis dafür, dass die Massen auch ohne politische Rechte mobilisiert werden können und zwar in noch gefährlicherer Weise, als durch die Ausübung politischer Rechte; aber die Ereignisse, auf die ich hier Bezug nehme, waren dennoch bloss Episoden, und da bei denselben auch die mit Ungarn in Gegensatz geratene dynastische Politik eine Rolle spielte, können sie nicht ausschliesslich aus dem Gesichtspunkte der Nationalitätenfrage beurteilt werden. Ich befasse mich also nicht mit deren besonderer Würdigung, sondern nehme den Faden dort auf, wo sich die offizielle ungarische Nationalitätenpolitik auf der im Jahre 1848 abgeänderten Verfassungsgrundlage entwickelt hat.

Hat diese Politik die Wurzeln der Nationalitätenpolitik, die wir jetzt deutlich sehen: die entscheidende Bedeutung des Entstehens einer Nationalitäten-Intelligenz erkannt?

Hatte sie ein bewusstes Ziel im Auge? Zog sie die Möglichkeiten und Unmöglichkeiten in entsprechender Weise in Er-

wägung? Diese Fragen haben heute nur historischen Wert, denn der Krieg und die darauffolgenden Friedensschlüsse haben zwischen Vergangenheit und Gegenwart solche Gräben gezogen, dass die einfache Fortsetzung der früheren Methoden, vernünftig gedacht, unter allen Umständen ausgeschlossen sein muss. Auch kann man auf die Frage nicht apodiktisch antworten, ob die Nationalitätenpolitik der Ära 67 zum Ziele geführt hätte, wenn nicht der Weltkrieg und Umsturz dazwischen gekommen wären und wir die Wege ruhiger Entwicklung hätten gehen können. Auch lässt sich dieser Politik kein einheitlicher Charakter zusprechen. Es ist schwer z. B. in der Nationalitätenpolitik eines Josef Eötvös und eines Desider Bánffys eine gemeinsame Richtung festzustellen. Soll ich dennoch die ganze Zeitperiode aus dem Gesichtspunkt unseres Problems charakterisieren, so muss ich erklären, dass diese Zeitperiode von dem Einfluss der früheren Ideenwelt, nämlich von dem Gedanken durchdrungen war, dass die Leitung, wenn auch die Massen verschiedenen Sprachen angehören, in magyarischen Händen bleiben wird und dass der magyarische Charakter der führenden Elemente auch weiterhin gesichert werden kann. Die rechtliche Grundthese war die Übertragung des Werbőczy'schen Gedankens „una eademque nobilitas" auf den demokratischen Staatsorganismus: die einheitliche ungarische Staatsbürgerschaft, die einheitliche und unteilbare politische ungarische Nation. Diese Grundauffassung gedachte den Anforderungen des Liberalismus im Namen der Freiheit des Individuums Genüge zu leisten, indem sie bei den vielen Hunderttausenden oder Millionen ungarischer Staatsbürger nichtmagyarischer Zunge das individuelle Recht anerkannte, ihre sprachliche Eigenheit ebenso wie die sonstigen integrierenden Elemente der Persönlichkeit innerhalb der festgefügten Grenzen des staatlichen Lebens frei zu entfalten und zu diesem Zweck die Freiheitsrechte (kulturelle Bestrebungen, Vereinsrecht, Presse usw.) in Anspruch zu nehmen. Aber die Gesamtheit der einer Rasse oder einer Sprache Angehörigen wurde als solche, d. h. die Nationalität wurde als Rechtssubjekt, als staatsrechtliches Gebilde nicht anerkannt.

Diese Rechtsauffassung war die gemeinsame Grundlage der Nationalitätenpolitik Eötvös' und Bánffy's. Nur darin, wie die staatlichen Schranken der individuellen völkischen Freiheit gezogen und wie die im Prinzip anerkannte Freiheit loyal oder weniger loyal durchzuführen sei, bestand zwischen ihnen ein

allerdings wesentlicher Unterschied. Die Nationalitätenführer aber verlangten die Anerkennung der Nationalität als politische Körperschaft, als staatsrechtliches Rechtssubjekt. Diese beiden entgegengesetzten Auffassungen ergaben schon bei der Schaffung des Nationalitätengesetzes vom Jahre 1868 einen Konflikt, obwohl damals der Geist Josef Eötvös', also die liberalste Auffassung, die in der Nationalitätenpolitik der neuen Aera zur Geltung gelangte, herrschte.

Diese staatsrechtliche Konstruktion, d. h. die Konstruktion der unterschiedlosen ungarischen Staatsbürgerschaft war, wie bereits erwähnt, nichts anderes, als die Uebertragung des Werbőczy'schen Satzes „Una eademque nobilitas" auf die auf demokratischer Basis geschaffene neue Ordnung. Es ist nicht zu verwundern, wenn auch der politische Gedanke oder, sagen wir, die politische Annahme — in vielleicht nicht ganz deutlichem Bewusstsein — die alte blieb, die Annahme nämlich, dass die aus den Nationalitäten-Massen aufsteigenden Personen in der als einheitlich angenommenen ungarischen Intelligenz aufgehen werden. Zwar scheint die Bestimmung des Nationalitätengesetzes, wonach für die Erziehung in der Muttersprache bis einschliesslich des Mittelschul Unterrichtes gesorgt werden müsse, hiermit im Widerspruch zu sein, aber diese Bestimmung wurde eben zufolge des vorerwähnten politischen Grundgedankens bekanntermeise sehr unvollkommen durchgeführt und kam eigentlich nur dort zur Geltung, wo die Nationalität mit der kirchlichen Organisation zusammenfiel, d. h. bei den Rumänen, Serben und Siebenbürger Sachsen.

Die Gesetzgebung des Jahres 1868 geriet nämlich, als sie die Autonomie der griechisch-orientalischen Kirchen auf völkischer Grundlage organisierte, wenn auch nicht in der Theorie, so doch im praktischen Ergebnis mit jenem Grundsatz des Nationalitätengesetzes in Gegensatz, der nur die Freiheit des individuellen Sprachgebrauches anerkannte, aber keine auf völkischer Grundlage sich konstituierende Rechtspersonen und Autonomien. Auf Umwegen, durch die kirchliche Autonomie, erhielt die Mehrheit der rumänischen Nationalität, die ganze serbische Nationalität und der sächsische Zweig der deutschen Nationalität in der Tat den Charakter eines körperschaftlichen Rechtssubjektes und die Autonomie. Somit gelangten gerade jene Nationalitäten zu einem solchen Besitze, deren seelische Verfassung am ehesten

zum Widerspruch gegen den einheitlichen ungarischen Staatsgedanken neigte. Dieses war das eine Leck, das sowohl das staatsrechtliche Prinzip, als auch der politische Gedanke der einheitlichen Intelligenz erhalten hat. Dies konnte natürlich auf jene Nationalitäten nicht ohne Wirkung bleiben, die dem einheitlichen, ungarischen Staatsgedanken viel näher standen, doch eine abgesonderte, mit der Nationalität zusammenfallende kirchliche Organisation nicht besassen, sondern entweder Katholiken oder Protestanten waren.

Gerade diese weniger bedenklichen, grösstenteils aufrichtig loyalen Rassen hielten sich bezüglich der im Nationalitätengesetz enthaltenen Versprechungen für benachteiligt.

Die Frage ist nun: konnte die Durchführung des Grundgedankens auch unter den neuen, auf demokratischer Grundlage aufgebauten Verhältnissen gelingen, was zur Zeit der Privilegien viel leichter, doch ebenfalls nicht ohne Hindernisse zur Geltung kam, nämlich, dass die führenden Elemente, nunmehr die Intelligenz, vereinigt und durch die intransigente, staatsrechtliche Einheit der ganzen Nation gewährleistet werden? Zweifellos war das letztere Ergebnis nur durch Erlangung des früheren zu erreichen.

Diese Frage lässt sich jetzt nachträglich nur schwer beantworten. Ich behaupte auch nicht, dass die Durchführung unmöglich gewesen wäre, wenn noch eine lange Reihe von Jahren friedlicher Entwicklung zur Verfügung gestanden hätte, aber auch dann nur, wenn wir — und das ist der Hauptgesichtspunkt! — über alle Mittel zur Schaffung der staatlichen Einheit, über die siegreiche Gewalt des staatlichen Prestiges unbedingt verfügt hätten. Die politisehe Einschmelzung fremder Rassen hängt von dieser Vorbedingung ab. Wenn die durch zunehmende Bildung naturgemäss wachsende Kraft des Rassenbewusstseins mit einem staatlichen Ideal in Konflikt gerät, so kann letzteres in den Seelen nur dann die Oberhand gewinnen, wenn es in der Tat Anziehungskraft besitzt, vor allem aber, wenn es zu imponieren imstande ist. Daraus erklärt sich beispielsweise die seelische Einschmelzung des deutschsprachigen Elsass in den französischen Staat, wo die gewaltige Organisation, die kräftigen geistigen Bewegungen und der Weltnimbus die Massen geradezu faszinierten. Eine solche Wirkung konnte aber die unvollkommene Staatlichkeit, die Ungarn besass, unmöglich ausüben.

Ich, der ich Jahrzehnte hindurch gegen die staatsrechtlichen Mängel der 67er Aera gekämpft und die Vollständigkeit des nationalen Lebens gefordert habe, will mir jetzt nachträglich durch die heute schon ungefährliche Herabsetzung dieser Aera keine billigen Lorbeeren erwerben. Ganz im Gegenteil. Ich erkenne den ungeheueren Fortschritt an, den die Nation in diesem halben Jahrhundert durch das Selbstbestimmungsrecht in der inneren Verwaltung erreicht hat. Am wenigsten werde ich mir den bitteren Hohn leisten, die Trianoner Unabhängigkeit jener Aera gegenüber als Errungenschaft zu bezeichnen. Doch behaupte ich, dass die Lösung des Nationalitätenproblems im Sinne eines über jedem Rassenbewusstsein stehenden einheitlichen ungarischen staatsbürgerlichen Selbstbewusstseins und Selbstgefühls undurchführbar war, u. zw. deshalb, weil die unvollkommene ungarische Staatlichkeit in den Augen derer, die nicht durch Fleisch und Blut zu ihr gehören, keinen solchen Glanz entfalten konnte, der die Anforderungen des völkischen Rassenbewusstseins und Selbstgefühls hätte zurückdrängen können. Am deutlichsten kam diese Unvollkommenheit darin zum Ausdruck, dass dem ungarischen nationalen Gedanken jene staatliche Einrichtung fehlte, in welcher das staatliche Prestige am besten zum Ausdruck kommt und welche bei der allgemeinen Wehrpflicht die stärkste Einrichtung zur Erziehung der Nation bildet: die nationale Wehrmacht. Wo soll sich das Prestige eines Staates vorfinden, wo die Oberhoheit, ja die Existenz des Staates in dieser Einrichtung keine Wurzel hat, ja sogar, wo diese Einrichtung irgendeine andere Oberhoheit suggeriert?

Seinerzeit warfen mir diejenigen, denen die Ventilierung der militärischen Fragen unbequem war, Kleinlichkeit, Formenreiterei, Erneuerung der fruchtlosen Gravaminalpolitik usw. vor, weil ich die Abstellung des schreienden Mangels an staatlicher Organisation und an Prestige forderte. Jetzt aber kann ich auch nachträglich erklären, dass ich damit meinen Finger auf einen Hauptgrund unserer erfolglosen Nationalitätenpolitik, auf einen verheerenden Faktor der nationalen Schwäche gelegt habe.

Man suchte ja allerlei Surrogate: die Schule, die Verwaltung. Es lässt sich behaupten, dass der innerpolitische nationale Chauvinismus von der Tisza-Aera angefangen in demselben Masse zunahm, in dem die Idee der natürlichen staatsrechtlichen Selbstergänzung hoffnungslos wurde. Die ganze nationale Energie

wurde in diesen Kanal gezwängt, nachdem man vorher das Hauptbett des Flusses abgedämmt hatte. Damals galt das geflügelte Wort: wer die Schule besitzt, dem gehört die Nation. Viele von ihnen, darunter hervorragende Geister, suchten das Heil in der sogenannten staatlichen Verwaltung. Was die Schule betrifft, werde am wenigsten ich deren Wichtigkeit leugnen, der Jahre hindurch bemüht war, für den nationalen Charakter der Schule den Grund zu legen. Doch tat ich dies in der Annahme, dass auch die übrigen Punkte meines politischen Programmes zur Geltung kommen werden, insbesondere, dass der Militärdienst die Arbeit der Schule fortsetze und nicht verderbe, dass überhaupt uns sämtliche staatliche Kraftfaktoren zur Verfügung stehen sollen. Ohne dieselben ist die Wirkung jener Schule, die nicht im Einklang mit dem Einfluss des Elternhauses steht nur gering und vergänglich, was am besten aus der Tatsache hervorgeht, dass ein grosser Teil der rumänischen Nationalitätenführer aus Lehranstalten mit magyarischer Unterrichtssprache und magyarischem Geist hervorgegangen ist, ferner, dass die unleugbare Entfremdung eines Teils des Banater Deutschtums hauptsächlich durch die überflüssige Forcierung der ungarischen Volksschulen verursacht wurde, wovon ich mich mit eigenen Augen überzeugt habe.

Was die Verwaltung betrifft, konnte dieselbe aus Nationalitätengegenden wohl ungarische Abgeordnete entsenden, die Seele jener Völker aber dem ungarischen Staat nicht näher bringen. Mangels der wesentlichsten Kraftfaktoren des staatlichen Prestiges konnten wir bloss äusserliche Erfolge erzielen, nur den Schein erwecken, der Aufgabe selbst aber nicht nahekommen, was in der Stunde des Zusammenbruches überaus deutlich zutage trat.

Ich weiss, dass dies keine angenehmen Beobachtungen sind. Wenn wir jedoch die ungarische Zukunft selbst begründen wollen, müssen wir frei von Illusionen in die ungarische Vergangenheit schauen. An dieser Stelle muss ich noch eines hervorheben. Wie einem fast schablonenhaften Zierat begegnet man bei allen Erörterungen über die Nationalitätenfrage immer wieder dem Hinweis auf die Politik der Dynastie, welche dem Magyarentum gegenüber die auf die Zerstörung der nationalen Einheit gerichteten Bestrebungen zu fördern suchte. Dass dieses in neuerer Zeit öfters geschah, steht zweifellos fest. Doch unter der 67er Ära, also im letzten halben Jahrhundert kam diese

Gegenwirkung nicht zur Geltung. Seitens des verstorbenen Thronfolgers Franz Ferdinand kamen zwar ähnliche Tendenzen zum Ausdruck, doch König Franz Josef und ebenso, während seiner kurzen Herrschaft, König Karl IV. unterstützten mit voller Loyalität die Nationalitätenpolitik, welche die aufeinander folgenden Regierungen, gestützt auf ihre parlamentarische Mehrheit, befolgten. König Karl ging noch weiter. Er wollte jene Vollständigkeit des ungarischen nationalen Lebens schaffen, mit Hilfe derer das ungarische staatliche Prestige den erforderlichen Grad erreicht hätte. Wenn wir also die Erfolge und Misserfolge der Nationalitätenpolitik des letzten halben Jahrhunderts einander gegenüber halten, können wir den Faktor dynastischer Gegnerschaft nicht in Rechnung ziehen, weil damals eine solche tatsächlich nicht in Tätigkeit war.

Betrachten wir jetzt wieder ohne Voreingenommenheit und Illusion die gegenwärtige Lage und ziehen wir soviel als möglich die Eventualitäten der Zukunft in Erwägung. Wie soll die Nationalitätenpolitik von Rumpfungarn beschaffen sein? Wie könnte sie sich in Grossungarn stellen, wenn dasselbe ganz oder zum Teil wieder hergestellt wird? Diese Möglichkeit dürfen wir nie aus dem Auge lassen, ohne jedoch dabei in eine abenteuerliche Politik zu verfallen.

Heute steht die Sache so, dass sich unter den 10 Millionen Seelen, die der Trianoner Vertrag vom eigentlichen Ungarn abgetrennt hat, nahezu dreieinhalb Millionen Rassenmagyaren befinden, also der dritte Teil des gesamten Magyarentums, mit alten und grossen magyarischen Kultureinrichtungen zusammen.

Dieser Teil des Magyarentums führt um die Erhaltung seiner nationalen Eigenart einen verzweifelten Kampf. Der Erfolg dieses Kampfes bedeutet heute, wo es nicht in unserer Macht steht, die territorialen Verhältnisse abzuändern, die grösste Sorge der ungarischen Politik.

Wir haben auf das Los der von uns abgetrennten Brüder keinen unmittelbaren Einfluss. Doch müssen wir mittelbar alles daransetzen, womit wir ihre Lage erleichtern, die Aussichten ihres Selbsterhaltungskampfes verbessern können und müssen vor allem alles vermeiden, was eine entgegengesetzte Wirkung auslösen könnte. Aus diesem Grunde müssen wir den in Rumpfungarn befindlichen wenigen Nichtmagyaren gegenüber jene Politik einschlagen, die wir dem von uns abgetrennten Magya-

rentum gegenüber eingeschlagen wissen wollen. Jede Empörung, welche die Unterdrückung des Magyarentums in den Nachbarstaaten bei uns auslöst, jeder Wehschrei, jede noch so berechtigte Beschwerde dieser unserer Brüder wird selbstverständlich in seiner moralischen Kraft zusammenbrechen, wenn man sich darauf berufen kann, Ungarn behandle seine fremdsprachigen Bürger ebenfalls nicht anders. Dies ist eine solche auf der Hand liegende Wahrheit, dass sich nur eine an Unzurechnungsfähigkeit grenzende Kurzsichtigkeit dieser Erkenntnis verschliessen könnte. Die Verordnungen der Regierung sind in dieser Beziehung richtig und einwandfrei, nur muss mit grösster Energie die genaue Durchführung derselben an den Peripherien gefordert werden.

Doch betrachten wir nunmehr die seelische Verfassung der von uns abgetrennten Mitbürger nichtmagyarischer Zunge, ich wiederhole, ohne Illusionen, so, wie sie tatsächlich ist und nicht wie wir sie wünschen würden, so, wie sie sich aus der Gesamtheit der Erscheinungen feststellen lässt und nicht, wie man sie aus einzelnen verbitterten Erklärungen voreilig zu erkennen meint.

Vor allem stellen wir fest, dass unsere Mitbürger nichtmagyarischer Zunge im Weltkrieg als Soldaten tadellos ihren Mann gestellt haben.

Erscheinungen von Massen-Verrat, wie sie bei den tschechischen Truppen auf der Tagesordnung waren, sind in den ungarischen Regimentern nicht einmal sporadisch vorgekonmen. Die Pressburger und Kaschauer, grösstenteils aus Slowaken bestehenden Armeekorps können sich der glänzendsten Waffentaten rühmen. Die südungarischen Serben haben ebenso wie die Kroaten in Serbien einwandfrei gekämpft und auch an den aus Rumänen bestehenden Regimentern wurde nichts ausgesetzt. In diesen Erscheinungen kam denn doch zum Ausdruck, dass der tausendjährige ungarische Staat eine stärkere einigende Kraft besass, als der österreichische, eine Kraft, die zwar aus den oben erwähnten Gründen keine vollständige politische Assimilierung herbeiführen konnte, die psychologischen Faktoren des Zerfalls aber nicht so stark werden liess, dass sie über die militärische Disziplin hätten triumphieren können. Zu einer ähnlichen Feststellung gelangen wir — wobei hier auch die militärische Disziplin ausseracht gelassen ist — wenn wir die geringe

Wirkung der russischen Besetzung auf das ungarländische ruthenische Volk mit jener auflösenden Wirkung vergleichen, die bei den galizischen Ruthenen ausgelöst wurde. Zur Zeit der kurzen rumänischen Besetzung aber ging ein grosser Teil der siebenbürgischen rumänischen Intelligenz, z. B. 50% der rumänischen konfessionellen Lehrerschaft, zum stammverwandten Feind über.

Das Verhalten der Einwohner des alten ungarischen Gebietes unmittelbar nach dem Kriege und dem Zusammenbruch lässt keine bestimmte Folgerung auf ihren Seelenzustand zu, einerseits weil der ungarische Staat zur Zeit der Oktober-Revolution und des Kommunismus sozusagen gelähmt, nach aussen und innen gleichmässig aktionsunfähig und abstossend war, andererseits weil die Besetzungstruppen der Nachbarstaaten infolge der sträflichen Zerrüttung des ungarischen Heeres und — was die schwärzeste Tat der Oktober-Regierung war — ohne die Möglichkeit eines Widerstandes die für sie bestimmten Gebiete in Besitz nahmen.

Jene psychologische Umgestaltung aber, welche die von uns abgetrennten Mitbürger nichtmagyarischer Zunge, nachdem das ungarische Imperium tatsächlich aufgehört hatte und die Lostrennung Tatsache geworden war, durchmachten, lässt sich zum Teil durch Folgerungen aus der Natur der Sache, zum Teil durch solche Beobachtungen feststellen, welche eben jene Folgerungen bestätigen.

Und an diesem Punkte, wo ich zum wesentlichsten Teil meiner Ausführungen, zugleich aber auch zum schwierigsten Problem der zukünftigen ungarischen nationalen Politik gelangt bin, bitte ich nicht bloss um vollständige Unbefangenheit, sondern auch um eine gewisse seelische Anstrengung, die immer notwendig ist, wenn man in die Seelenwelt anderer eindringen will. Der oberflächliche Forscher verfällt zumeist in den Fehler, dass er bei den anderen ähnliche Gefühle voraussetzt, wie er selbst besitzt, ja sogar von ihnen fordert, solche Gefühle zu haben und in Zorn gerät, wenn dieses nicht der Fall ist. Auch dazu besteht die Neigung, dass man das, was man wünscht, für tatsächliche Wahrheit hält, wie man denn auch jederzeit einzelne Symptome entdeckt, die diese Illusion zu bestätigen scheinen. Die erste Bedingung der Erforschung der Wahrheit aber verlangt, dass wir uns von diesen Grundfehlern bei der Untersuchung und dem Raisonnement freimachen und den wirklichen

Tatsachen ins Auge schauen, ob nun dieselben angenehm sind oder nicht. Eine erfolgreiche nationale Politik kann, wie jede ernste Aktion, nur auf Wahrheit, auf wirklichen Tatsachen und nicht auf Fiktionen und frommen Wünschen aufgebaut werden. Diese Auffassung leitete mich bei folgenden Ausführungen.

Ohne Illusion können wir gleichwohl feststellen, dass die von uns abgetrennten Mitbürger nichtmagyarischer Zunge in ihrer neuen Situation nicht glücklich sind. Sogar dort, wo sie zu herrschenden Rassen wurden, wie beispielsweise das Rumänentum in Siebenbürgen, fühlen sie die Schwere der schlechteren Verwaltung und ihre sekundäre Rolle gegenüber den Einwohnern des Altreiches. Auch jener Teil der Slowaken, der nach der Tschechoslowakei gravitierte, hat eine furchtbare Enttäuschung erlebt, weil das slowakische Volkstum im Lande der tschechoslowakischen nationalen Fiktion in grösserer Gefahr ist, als man eine solche durch das ungarische Imperium zu erleiden glaubte. Damals konnte sie nur darüber Klage führen, dass ihr Rassentum nicht genügende Unterstützung erhält, heute stehen sie der Verleugnung desselben und überdies dem Bruch eines feierlichen Versprechens: der Verleugnung der im Pittsburger Vertrag mit der Unterschrift von Massarik und Benesch gewährleisteten Autonomie gegenüber. In ähnlicher Lage befinden sich die Ruthenen, denen der Trianoner Vertrag selbst eine Autonomie versprochen hat; die Tschechoslowakische Republik aber kümmert sich um dieses Versprechen einfach nicht. Was das von uns abgetrennte Deutschtum betrifft, war dieses auch früher durch den westeuropäischen Instinkt mit dem ungarischen Staat als der auf diesem Gebiet einzig möglichen Grundlage westeuropäischer Regierungsform verbunden. Das Deutschtum wird hauptsächlich durch das orientalische, nach Balkan schmeckende politische System verbittert, und diese Verbitterung kommt deshalb mit voller Kraft zur Geltung, weil es hinsichtlich der Anerkennung seiner Rassenindividualität keinesfalls besser daran ist, als es unter dem ungarischen Imperium war.

Die Unzufriedenheit ist also bei den von uns losgetrennten nichtmagyarischen Volksstämmen tatsächlich vorhanden. Wenn wir aber die Wahrheit über die Gefühlswelt dieser Völkerschaften erfahren wollen, und nicht unsere eigenen Beweggründe (womit wir keine annehmbare Basis für eine weitere Aktion gewinnen, sondern nur ein sicheres Fiasko vorbereiten) in ihre

Seelen hinein erklären wollen: müssen wir feststellen, dass nicht die Trauer um die verlorene ungarische Staatsbürgerschaft, sondern eher die Enttäuschung in ihren völkischen Hoffnungen, die materiellen und administrativen Nachteile die Quelle ihrer Unzufriedenheit bilden.

Wie lässt sich dieses mit der Staatstreue in Einklang bringen, die ich auch auf Grund der Kriegserfahrungen betreffs des überwiegenden Teiles unserer nichtmagyarischen Brüder kurz vorher festgestellt habe?

Einfach so, dass diese Staatstreue eigentlich die Ergebung in eine hundertjährige, für unabänderlich gehaltene Tatsache war, deren Erfassung in die Seelen als Staatsbewusstsein eingedrungen ist, und da dieses Bewusstsein wirklich nicht drückend war, auch ein gewisses patriotisches Gefühl ausgelöst hat. Wie wir aber gesehen haben; konnte dieses Staatsbewusstsein und dieser Patriotismus wegen der Unvollständigkeit des ungarischen nationalen Lebens nicht so erstarken, dass es — hauptsächlich in letzterer Zeit — dem immer stärker werdenden Volksbewusstsein gegenüber nach und nach nicht Raum verloren hätte, zumal die traditionelle ungarische Staatspolitik (nicht die Idee, sondern die Politik) einigen logischen Forderungen dieses Volksbewusstseins Einhalt tat. Wenn im grossen und ganzen vielerorts dennoch das Staatsbewusstsein vorherrschend blieb, so ist dies auf die Staatsverhältnisse: auf die Tatsache des im Nimbus der Unabänderlichkeit stehenden ungarischen Imperiums oder aber auf ausnahmsweise günstige lokale Einflüsse zurückzuführen.

Jetzt ist diese Tatsache in sich zusammengefallen, dieser Nimbus zerflogen und damit die stärkste Säule des darauf ruhenden psychologischen Baues gestürzt. Andererseits nimmt die Kraft des Rassenempfindens zu. Sie hat bereits durch die an die territorialen Änderungen geknüpften Hoffnungen zugenommen und nimmt — obwohl dieses paradox klingt — infolge der bezüglich dieser Hoffnungen erfolgten Enttäuschungen weiter zu. Die Enttäuschung löst nämlich einen Kampf aus um die Einlösung der gebrochenen Versprechungen, um die Verwirklichung der verweigerten völkischen Selbständigkeit, kurzum: um die Rasseninteressen. Diese erfüllen die ganze Seele der von uns abgetrennten nichtmagyarischen Völker, und zwar ohne Gegengewicht und jede andere Mischung; diese werden in dem

Kampf gestärkt, der ausschliesslich im Interesse des Rassentums geführt wird. Die auch ursprünglich nicht genügend starke, durch die tatsächliche Lostrennung noch mehr geschwächte ungarische Staatstradition hat gegenüber dem in unberechenbaren Dimensionen erstarkten Volksbewusstsein heute kaum mehr Chancen. Umso weniger, weil noch zwei Momente, die ich nur kurz berühren will, in die Wagschale fallen. Das eine Moment besteht darin, dass auf den abgetrennten Gebieten die führenden Elemente, deren grösster Teil magyarisch war: die Klasse der Gross- und Mittelgrundbesitzer, durch eine zielbewusst durchgeführte nationalistische Bodenreform auch als Einflussfaktor sehr geschwächt wurde. Unter den übrigen Elementen der Intelligenz aber nimmt die Zahl der Anhänger des Rassenkultus immer mehr zu, was ich Gelegenheit hatte in den Reihen des Deutschtums selbst festzustellen.

Das andere Moment besteht darin, dass die Psychologie der Nachkriegsmassen von der der Vorkriegszeit wesentlich abweicht. Jene waren durch richtige oder unrichtige Mittel, per fas et nefas, viel leichter zu führen. Den Krieg betrachten die Massen — nicht ganz ohne Grund — als politischen Bankerott der führenden Klassen. Eine solche Weisheit — so denken sie mit mehr oder weniger Selbstbewusstsein — die zu diesem Zusammenbruch geführt hat, bringen wir auch selber auf, mit einem Wort: wir wurden geprüft und sind durchgefallen. Hieraus ergibt sich der zunehmende Einfluss der führenden Elemente unberechenbaren Charakters, die naturgemäss ihren Einfluss auf den Instinkt, also auf die sozialen Ausgleichsbestrebungen und auf die Eingebung des Rassentums basieren, deren ersteres auch von der offiziellen Politik der Nachfolgestaaten ausgenützt wird. Die alte Ideologie kann mit diesen erstarkten Elementarkräften den Wettkampf nicht aufnehmen und kann gegen sie nicht mit Erfolg auftreten.

Ist denn also alles verloren? Bei weitem nicht. Das Ziel bleibt, doch muss sich die Methode gründlich ändern und sie kann es auch, ohne Verleugnung des Zieles.

Das Ziel ist, den ungarischen Staat zu erhalten, das heisst, das in entsprechenden Staatsgrenzen wohnhafte Volk in den Aussenbeziehungen, in der Solidarität der Landesverteidigung, in der Pflege der natürlichen wirtschaftlichen Zusammenhänge zu vereinheitlichen. Das ist das Wesen der Sache.

Die traditionelle ungarische Nationalitätenpolitik wollte diese zwangsweisen Einheiten durch eine solche Auffassung der nationalen Einheit sicherstellen, welche die Nationalitätenrechte bloss individuell gelten liess und der Nationalität als solcher keine staatsrechtliche Persönlichkeit zuerkannte, die führenden Klassen im Gegensatz zum Nationalitätengesetz mehr oder weniger zielbewusst mit dem Ungartum zu verschmelzen suchte und sich an die strenge territoriale Konzentration klammerte. Die psychologischen Grundlagen dieser Ideologie, die aus den angeführten Gründen schon längst nicht mehr stark genug waren, sind jetzt so schwach geworden, dass es ein vergeblicher Versuch wäre, darauf irgend etwas bauen zu wollen.

Sollte das Gebiet unseres Vaterlandes nicht durch irgend ein Hazardspiel, wozu ich beileibe nicht anspornen will, sondern durch die natürliche Entwicklung der Dinge, deren Möglichkeit wir uns immer vor Augen halten müssen, zum Teil oder ganz wieder hergestellt werden, so müssten wir mit dieser Tatsache rechnen. Man dürfte die Anerkennung einer gewissen Einheit der Angehörigen einer Rasse, die auf Umwegen bei manchen auch früher schon zur Geltung kommt, nicht halsstarrig von der Hand weisen. Man dürfte sich auch der Forderung auf gewisse territoriale Autonomien nicht starr verschliessen, wo die geographischen Zusammenhänge eine Grundlage dafür bieten. Man dürfte sich auch nicht an die Fiktion der einheitlichen magyarischen Intelligenz klammern, da doch das Volksbewusstsein sich auf der ganzen Linie auf dem Gebiete der Kultur ausleben will. Hiezu muss man ihm jede Gelegenheit geben und es seinem freien Willen anheimstellen, sich in die ungarische Kultur einzuschalten, deren natürliche Überlegenheit und zusammenschliessende Bestimmung auf dem geographisch und wirtschaftlich zusammenhängenden früheren ungarischen Gebiet in der Atmosphäre der Freiheit vielleicht noch besser zur Geltung kommen würde, als dies unter dem Verdacht der Aufoktroierung möglich war. Der magyarische Charakter des Staates ginge auch nicht verloren, sondern käme im Wege natürlicher Auswirkungen zur Geltung.

Vielen fällt es sicherlich schwer, sich in diese neue Ideologie hineinzudenken; manche weisen sie aus Denkfaulheit einfach von sich; viele andere protestieren dagegen mit der ganzen Kraft ihrer tiefeingewurzelten Gefühlswelt. Es lässt sich ja ge-

wiss nach den gewohnten Schablonen viel bequemer fortklügeln, als neue grundlegende Gedanken zu schaffen oder anzunehmen. Auch steht ausser Zweifel, dass gerade starke Seelen sich nur schwer in die Umgestaltung achtungswerter Gefühle hineinfinden. Auch ich tue dies nicht leichten Herzens, sondern deshalb, weil meiner tiefsten Überzeugung nach nur so eine Auferstehung erhofft werden und in Zukunft nur so, nicht anders, der ungarische Staat bestehen kann. So hat er eine psychologische Basis, die nebst einer geographischen und wirtschaftlichen, sowie der zwar stark verwundeten, aber nicht ganz ausgestorbenen historischen Tradition ein starkes Staatsgebäude errichten kann. Das ist nicht anders. Das ist die nackte Tatsache, auf Fiktionen aber kann man nicht bauen! Diese Umgestaltung der nationalen Ideologie, die analog auch auf sozialem Gebiete notwendig ist, bedeutet keinen Bruch mit der Tradition. Denn die Tradition bedeutet keine verknöcherte Rückständigkeit, sondern im Gegenteil, die Kontinuität der Entwicklung. Stamm und Wurzel bleiben immer dieselben, nur manche Äste trocknen ab und an ihrer Stelle wachsen andere. Das Interesse der Selbsterhaltung verlangt nicht, dass man auch die trockenen Äste behalte, sondern im Gegenteil, dass man diese selbst entferne und sie nicht dem Sturm preisgebe, wo ihr Abbrechen auch unter den gesunden Zweigen Verheerung anrichten kann. Man muss für die sich organisch entwickelnden neue Triebe die ganze belebende Kraft der aus den alten Wurzeln entspringenden Säfte, die feste Zähigkeit des alten Stammes sicherstellen.

Die Zukunft unserer Nation hängt davon ab, ob uns der Geist der Tradition in der Art beseelt, dass wir aus der Vergangenheit all das sorgfältig in die Zukunft übertragen, was Leben hat und womit wir die Kontinuität sichern können. Doch sollen wir uns nicht daran klammern, was seine Lebensfähigkeit verloren hat. Meiner Überzeugung nach würde Széchenyi, wenn er heute unter uns leben würde, auch dieses lehren, denn seine ganze Methode basierte auf der Berücksichtigung der gegebenen Kräfteverhältnisse. Die im Nationalitätenproblem verborgenen Gefahren aber fühlte er beinahe mit Seherblick voraus. Jetzt, unter den heutigen verzweifelten Verhältnissen befassen wir uns wieder mit seinem, beinahe zum Gemeinplatz gewordenen abgedroschenen Ausspruch, der aber jetzt eine neue Deutung verlangt: „Ungarn war nicht, sondern wird sein!“ Die

schreckliche Wendung in unserem Schicksal veranlasst uns beinahe diesen Ausspruch umzukehren und zu sagen: „Ungarn war, doch wird es nicht sein". Finden aber müssen wir in uns selber, finden und erwecken in der ganzen Nation, doch vor allem in der Verkörperung des „wird", in der ungarischen Jugend jene seelische Energie, die gegen eine solche Aeusserung der Verzagtheit in intransingenter Weise protestiert und auch dann protestieren würde, wenn ihr Protest keinen vernünftigen Grund hätte.

Ein solcher aber ist vorhanden. Ich sehe nämlich keinen Zusammenhang zwischen den erkennbaren organischen Gesetzen des Weltgeschehens und der Katastrophe unseres Vaterlandes; ich erblicke in den neuen Formungen der Friedensverträge keine Folge der Wirkung dieser Gesetze; im Gegenteil: alles geschah gegen diese Gesetze, indem das momentane Ergebnis einer entsetzlichen Erschütterung planlos und willkürlich ausgenützt wurde. Vorläufig bedeutet dies eine unüberwindliche Macht, doch die ewigen Gesetze der natürlichen Entwicklung wirken fort und werden in langsamer Arbeit all das aufreiben, was mit ihnen im Widerspruch steht.

Ich hege die feste Ueberzeugung, dass die Existenz Ungarns, sein kräftiger Bestand und seine Entwicklung auf der Linie dieser gesetzlichen Wirkung liegt, denn wie sonst hätte dieses Vaterland 1000 Jahre lang bestehen können? Wie hätte es sich siegreich aus allen Katastrophen zu retten vermocht, die es anscheinlich verschlungen hatten? Wir müssen die historisch feststellbare Harmonie unserer Existenz mit den grossen Entwicklungsgesetzen der Menschheit ergänzen und deren Geltendmachung damit fördern, dass wir auch die Art und Weise unserer Existenz immer wieder mit dieser Harmonie in Einklang bringen, denn dann werden wir sein, weil wir nicht nur sein müssen, sondern auch sein können, weil wir den irdischen Bestimmungen der göttlichen Vorsehung Genüge geleistet haben und darauf rechnen können, dass Gott uns helfen wird!

La Situation des Minorités roumaines Trans-Danubiennes.

Dans le royaume Jougo-Slave, pour ne parler que de la région trans-Danubienne de cet état (en faisant par conséquent abstraction du Banat), on trouve des Roumains : dans la Macédoine-Serbe annexée en 1913 et dans l'ancien royaume de Serbie entre le Timok et la Morava.

Les premiers, connus sous le nom de Koutzo-Valaques, sujets Ottomans jusqu'en 1913, purent, comme tous leurs congénères de l'empire, malgré les chicanes du Patriarcat et du clergé grec, avoir sous le régime turc, leurs écoles nationales et des églises dans lesquelles on officiait dans leur langue maternelle.

La guerre balkanique de 1912 à 1913, étant survenue et la Serbie, la Bulgarie et la Grèce, s'étant partagées presque tout le territoire de la Turquie d'Europe, les Roumains de Macédoine purent craindre à juste titre pour leurs écoles et leurs églises, l'attitude prise à leur égard par ces trois pays et l'intolérance qui y régnait, ne leur promettant rien de bon. Cependant l'intervention décisive de la Roumanie en 1913 dans le conflit balkanique, eut entre autres résultats aussi celui d'obtenir, comme annexe au traité de Bucarest, une déclaration identique de la part de chacun des trois États Balkaniques, par laquelle : il consentait à donner l'autonomie aux écoles et aux églises des Koutzo-Valaques, se trouvant dans les territoires nouvellement acquis et à permettre la création d'un Episcopat pour ces mêmes Koutzo-Valaques avec la faculté pour le gouvernement roumain de subventionner, sous la surveillance du gouvernement territorial, les dites institutions présentes et à venir.

Si ces dispositions n'ont encore été appliquées dans leur teneur par aucun des états signataires, la Serbie au mépris de ses engagements de 1913 et à l'encontre de principe proclamé solennellement à Versailles, selon lequel tous les peuples grands et petits ont droit à une vie libre et indépendante, conforme à leur origine et à leurs traditions, n'a pas hésité à supprimer brutalement d'un seul coup les 32 écoles primaires et les 2 écoles secondaires roumaines qui fonctionnaient dans la partie de la Macédoine tombée en 1913 sous sa domination. De même

les prêtres roumains furent chassés de leurs églises et remplacés par des prêtres serbes qui substituèrent le service en langue slave au service en langue roumaine.

Ces mesures ne sont du reste pas isolées car elles font partie de tout un système de destruction par la violence de tout un peuple, en lui faisant la vie impossible tant au point de vue moral qu'au point de vue matériel. Nous nous bornerons à citer la serbisation forcée des noms, la persécution des Roumains dans leurs affaires pécunniaires, l'application à tout propos d'amendes ruineuses, la distribution par mesure officielle des terres de l'état exclusivement aux paysans d'origine slave, la prohibition de l'usage en public de la langue roumaine par mesure de police. Aussi le résultat ne s'est pas fait longtemps attendre car les malheureux Koutzo-Valaques de la Macédoine Serbe ne pouvant plus y tenir, émigrent en masse de leur pays, devenu pour eux un véritable enfer.

Quant aux Roumains de l'ancien, royaume de Serbie privés totalement d'églises, d'écoles et de toute espèce de vie nationale, avec des noms serbisés au point d'être meconnaissables, ils végètent sous l'oppression serbe et ne résistent que grâce à leur force d'inertie dûe a leur grand nombre (plus de 300.000) et à l'endurance de la race.

Il est intéressant de comparer la situation des Roumains de Serbie à celle des Serbes de Roumanie qui au nombre de tout au plus 40.000, ont cependant un vicariat serbe et plus de 100 églises et écoles nationales et sont traités à tous les points de vue sur un pied de parfaite égalité, ayant bénéficié dans la même mesure que les paysans roumains de la réforme agraire.

La situation des Roumains qui habitent au nombre de plus de 100.000 la région Danubienne de la Bulgarie n'est pas bien meilleure.

Manque total d'école roumaines, bulgarisation des noms, persécutions et sévices exercées contre tous ceux qui osent s'affirmer roumains ou qui envoient leurs enfants faire leur éducation en Roumanie. La seule différence est que la langue roumaine est encore tolérée dans un certain nombre d'églises.

Par contre les Bulgares de Roumanie ont 5–6 lycés et collèges sans parler des écoles primaires, et envoient librement leurs enfants, faire leurs études en Bulgarie.

En Grèce, incontestablement la situation est moins mauvaise,

car un certain nombre d'écoles roumaines fonctionnent, voire même 3 écoles secondaires, mais il n'en est pas moins vrai que beaucoup d'organes inferieurs de l'administration et même de l'armée, ne se font pas faute de chicaner les instituteurs et d'intimider les parents pour les empêcher d'envoyer leurs enfants aux écoles roumaines.

D'autre part, l'agglomération des réfugiés d'Asie Mineure et de Trace, de préférence dans les régions habitées par les Roumains, a rendu, au point de vue économique, l'existence de ceux-ci tellement précaire qu'il vient de se produire parmi eux un puissant courant d'émigration. Il n'est pas besoin de rappeller la situation florissante des colonies grécques en Roumanie avec leurs églises opulentes et leurs écoles à l'abris de toute véxation.

Il est hors de doute que de tous les États Balkaniques celui dans les frontières duquel les Roumains pouvaient fonder le plus d'éspérences pour le libre développement de leur nationalité c'est l'Albanie.

Ceci résulte des relations traditionnelles de constante amitié que Roumains et Albanais, vivant côte à côte, ont toujours entretenues.

Toutefois nous sommes obligés de constater que ces espérances tardent à se réaliser, car jusqu'à présent les Roumains n'ont encore que 4 écoles sur les 12 qu'ils avaient avant la guerre et qui elles même étaient dérisoirement insuffisantes pour la population d'environ 60 à 70.000 Roumains qui vivent dans le pays.

Nous nous plaisons cependant à espérer que les Albanais secouant les mauvaises influences étrangères, adopteront à l'égard de la minorité roumaine une ligne de conduite, conforme à leurs traditions et à leurs intêrets en même temps.

Inutile de rappeler l'accueil fraternel qui a toujours été fait aux Albanais en Roumanie et le fait de notoriété publique que la première école dans laquelle on ait enseigné l'Albanais, a été fondée à Bucarest, de même que le premier service religieux célèbré dans la même langue, l'a été dans une église roumaine de la même ville prêtée à la colonie Albanaise.

Nous avons tenu à exposer d'une façon succinte la situation des minorités roumaines d'au delà du Danube qui comptent

certainement parmi les plus mal traitées, afin de prendre date et rang pour le jour tant souhaité où l'on redressera les iniquités de la nature de celles que nous avons signalées, ce à quoi nous avons d'autant plus droit qu'en âme et conscience, notre peuple a été toujours et partout un élèment d'ordre, de large tolérance et de civilisation.

Pan-Irredentismus — der heilige Irredentismus.*

Von: **Josef Széll.**

Aus dem Ungarischen übersetzt von Dr. Ervin Pick.

Ein inherenter Bestandteil der Gedankenwelt der Minderheiten ist jenes unausrottbare Gefühl, das die Minderheiten als abgesplitterte Teile mit dem nationalen Mittelpunkte jenseits der Grenze verbindet. Dieses Gefühl ist die natürliche Frucht jener Sprach-, Geist- und Abstammungs-Gemeinschaft, welche Gemeinschaft wir Nation nennen, sowohl wenn sie in einheitlichem Rahmen, als auch wenn sie durch Landesgrenzen in verschiedene Teile getrennt, lebt. Wir nationale Minderheiten haben das heiligste und natürlichste Recht zu unserer Sprache, zu unserer nationalen Kultur und zu dem hehren Andenken unserer Geschichte. Würden wir dies nicht tun, oder der Gewalt die uns davon berauben will weichen, so würden wir damit jenes aufrichtigste und innerste Wesen des nationalen Empfindens leugnen, das auch ein innerlichster Teil der ganzen menschlichen Gemeinschaft is.

Die Berufung der Nation und des nationalen Geistes besteht

* Ich bitte die geehrten Leser, die untenstehenden Erörterungen mit Geduld durchzulesen, bevor unter Einwirkung der Titelüberschrift ihre Gefühle in Erregung kämen. Der Schreiber dieser Zeilen ist weder ein Politiker, noch ein irredentistischer Agent, sondern ein Maschinenbauingenieur. Als solcher geht er von jenem Gedanken aus, dass ebenso wie die wilden Gewässer der Natur durch die Mittel der Technik bezwungen, statt Zertrümmerung nützliche Arbeit leisten, auch die in Frage stehende Art der historisch-dynamischen Kräfte, zu einer friedlichen, schöpferischen Arbeit heranziehbar ist.

nicht im Bau von Dämmen und in dem in sich isoliertem Leben mit abgetrennten Teilen anderer Nationen. Ihre Berufung ist eben jene Brücke zur Zukunft zu bilden, die zur bleibenden Einheit der brüderlichen menschlichen Gemeinschaft führt. Die Nation ist kein Endziel sondern eine Entwicklungsstufe. Nicht immer gab es Nationen und wird es auch nicht immer geben. Die gesellschaftliche Entwicklung bildete diese Gruppierung in der Reihe der immer grösser werdenden gesellschaftlichen Gruppeneinheiten und sobald sie ihre Berufung im Sinne der Entwicklungslehre erfüllt hat, so wird die schöpferische Kraft der Völker neuere und grössere Einheiten bilden. (Siehe die Vereinigten Staaten von Nordamerika). Aller Nationen Weg ist aber gemeinsam und aller Nationen Schicksal die Internationalität. Die Mission dieser ist: durch den in ihr steckenden allgemeinen Menschheitsgedanken alle Nationen mit einer je stärkeren und zusammenfassenderen Kraft umzuschlingen.

Der richtige Nationalismus ist also nicht jener, der in seiner überschwänglichen Eitelkeit sich als Selbstzweck betrachtet und in seinem egoistischen Machtbestreben durch Unterdrückung anderer Nationen sich stärken will, sondern derjenige Nationalismus, der als Nation sich als Genosse anderer Nationen betrachtend, aus sich selbst heraus der Menschheit Werte schafft.

*

Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet erfordert der Begriff des Irredentismus einer Um- und Aufwertung. Unser Bestreben ist, jene höherwertige und neue Deutung des Begriffes des Irredentismus zu geben, die sich organisch in den geistigen und moralischen Aufbau des Ideenkomplexes des Minderheitsgedankens einfügt. Im Jahre 1878 entstand unter dem Namen „Italia irredenta" in Italien eine politische Vereinigung zum Zusammenschluss aller italienischsprachigen Gebiete, die als solche die nicht befreite italienische Bevölkerung bedeutete. Unter Irredentismus versteht man heute jene Bewegung, die unter fremder Herrschaft lebende Teile einer Nation dem Mutterlande zurückbringen will.

Der Irredentismus findet seinen geistigen Ursprung eigentlich im Ideenkreis der französischen Revolution, die die Freiheit an die Spitze der heiligsten Menschenrechte stellte und in der Ideenwelt der Völker den dynastisch-feudalen Staatsinteressen den nationalen Gedanken und das Selbstbestimmungsrecht der

Völker gegenüberstellte. Heute aber, dreizehn Jahrzehnte nach der französischen Revolution, ist die Lage die, dass, obwohl der nationale Gedanke gegenüber dem dynastisch-feudalen Prinzipe einen absoluten Sieg erreichen konnte, er trotzdem die ihm gezogenen Grenzen überschritt und damit — zwar in geringerem Masse — wieder der nationalen Freiheit zum Schaden gereicht. Der Irredentismus, als ein verspäteter Spross der französischen Revolution, befolgt also nur das edle Vermächtnis dieser Bewegung, wenn es die noch bestehenden Freiheitseinschränkungen radikal aus der Welt schaffen will.

Bei näherer Untersuchung zeigt es sich aber, dass der Irredentismus dieses Ziel niemals erreichen kann. Es wird sich auch zeigen, dass der staatsverneinende und in der Macht der Waffen trauende Irredentismus heute schon überholt ist. Da er aber nur ein romantischer Versuch sein kann, ist er als solcher umso gefährlicher und von der verhehrendsten Wirkung.

Der Irredentismus kann schon deswegen sein Ziel nicht erreichen, weil er eben durch die so erreichten neuen Grenzen selbst einen neuen Irredentismus schaffen würde. Letzten Endes wäre dies also nur ein Rollenwechsel. Nur dort würde er eine klare Lage schaffen können, wo neben der so geschaffenen Landesgrenze die betreffende Minorität in einer homogenen Masse vorzufinden ist. Dies ist aber eine seltene Ausnahme; sowohl in Mittel- als auch in Osteuropa ist die allgemeine Lage so gestaltet, dass wegen der unendlich gemischten etnographischen Lage es unmöglich ist eine geographische Grenze zu ziehen die mit der etnographisehen zusammenfallen soll. An Stelle der so befreiten Minderheiten würden neue treten, die wieder Irredentismus betreiben würden. Dieses Herumpendeln würde so anhalten bis eben alles in Trümmern liegen würde. Nur dies kann das einzige reale Ergebnis sein, Vernichtung und wieder Vernichtung. Bei dem heutigen System der öffentlichen und geheimen Verbindungen würde jede irredentistische Bewegung ein zündender Funke für das Pulverfass sein, das Europa neuerlich zum Schauplatz eines schrecklichen Weltkrieges machen würde. Was aber dies sowohl für die Majoritäts- als auch Minoritätsvölker Europas bedeutet, braucht jenen, die nur ein kleinwenig Fantasie besitzen und Abhandlungen über die heutigen Möglichkeiten des Luft- und Gaskrieges lasen (was mag dann hier noch die Zukunft mit sich bringen), nicht besonders erklärt werden.

Der verflossene Weltkrieg war nur eine kurze Andeutung dessen, was der Zukunftskrieg zu verrichten vermag. Unter solchen Umständen würde der sich auf Waffengewalt stützende Irredentismus die Lösung des blinden Samsons wählen.

Der Irredentismus erfüllt also seine Aufgabe damit, dass er seine statische Spannung wirken lässt und die schicksalsschwere Bedeutung der Minderheitsfrage beleuchtet. Als dynamischer Faktor kann er aber nur dann wirken, wenn er in seinem Wesen abgeändert erscheint und sich den neuen Ideengängen und Zukunftsaufgaben anpasst.

Hier taucht das für den ersten Moment fast unlösbar erscheinende Problem auf: wie lässt sich mit der Treue des Staatsbürgers jener natürliche Wunsch aller Minderheiten vereinen, sich mit der kompakten nationalen Masse jenseits der Grenze zu vereinigen? Wie liesse sich jene staatsgemeinschaftliche Bindung, zu welcher eine Minderheit staatsrechtlich und durch die Landesgrenzen gehört, mit jener national-gemeinschaftlichen Bindung, zu welcher diese betreffende Minderheit durch ihre Sprache, Kultur, Abstammung und mit ihrem Herze gehört, in Einklang bringen?

Finden wir hierauf eine befriedigende Antwort, jenen gemeinsamen Nenner, dann finden wir auch für den Irredentismus jene neue begriffliche Erklärung, die gegenüber der früheren ganz klar und absolut pazifistisch sein wird, ohne die höchsten Wünsche der Minderheiten im Stiche zu lassen. Inzwischen muss auch bemerkt werden, dass die neue begriffliche Gestaltung des Irredentismus schon deswegen notwendig ist, weil das Minderheitsproblem in der neueren Zeit seit dem Friedenschluss eine ganz andere Gestaltung aufnahm als vor dem Kriege. Vom Minderheitsproblem als eine innerpolitische Frage behandelt, bis zum Minderheitsproblem, das durch die Friedensverträge zu einer internationalen Frage wurde und sich so als ein universelles Minderheitsproblem darstellt, führt ein langer Weg. Die letztere Gestaltung hat also eben deswegen ihren eigenen geistigen Aufbau im universellen Minderheitsgedanken, was bei der früheren Gestaltung fehlte beziehungsweise sich nur in der irredentistischen Literatur bemerkbar machte.

Der Minderheitsgedanke schliesst aber gänzlich und endgültig den Irredentismus aus. Da aber die ultranationale Mentalität in allem dies vorzufinden bestrebt ist und da das die Grundlage

des Irredentismus bildende gefühlsmässige Moment – zwar des Irredentismus absolut frei ist, muss es dennoch im vollständig ausgebauten Minderheitsgedanken zum Ausdruck kommen. Deswegen ist die hier beabsichtigte Erklärung des neuen begrifflichen Inhaltes des Irredentismus erforderlich. Der Minderheitsgedanke enthält ausser politischen und kulturellen Problemen ein stetig wachsendes gefühlsmässiges Problem. Mit Ausserachtlassung des Sowjetstaates sind an dem Siege des Minderheitsgedankens in engerem Sinne 40 Millionen, in weiterem Sinne 50 Millionen Europäer interessiert.

Mehr oder weniger bewusst leidet also heute fast jede neunte, beziehungsweise siebente europäische Seele an einer gemeinsamen Nostalgie. Dies muss im Panirredentismus zum Ausdruck kommen.

*

Die Lösung des so gestellten Problems is einfacher, als man es für den ersten Augenblick glauben würde. Wir müssen uns an jene Idee wenden, die die einzig mögliche Heilung dem durch und durch an Seele und Körper kranken Europa bringen kann: an Paneuropa!

Nach der Lehre der Philosophie ist jeder Gegensatz in einer höheren Einheit auflösbar. Die Soziologie lehrt uns, dass wenn im Verlauf der gesellschaftlichen Organisierung eine bestehende Einrichtung nicht mehr entspricht und der Weiterentwicklung nicht mehr dienlich ist, so macht ihre Anpassungsfähigkeit zum Leben das Entstehen einer höheren Organisation notwendig. Die Rechtsphilosophie ist bestrebt, ausgehend von dem Begriffe der Menschheitsrechte, dem neuen Rechte eine prinzipielle rechtliche Grundlage zu schaffen, um damit die Rechtsordnung der Menschheit mit neue positive Rechte zu vermehren.

Die ideelle Konstruktion Paneuropas ist das Ergebniss einer Synthese, die Frucht der geistigen und materiellen Erfordernisse des Zeitalters, die die dynamische Kraft der Entwicklung zur Reife bringen wird. Diesen Entwicklungsprozess zu fördern ist die eminente Aufgabe der Denker, der Politiker, der Volkswirtschaftler und der Erzieher. Wenn der Begriff der Staatsbürgerschaft die Gesamtheit der staatsrechtlichen und politischen Beziehungen des Individuums zum Staate beinhaltet, so kann man die Gesamtheit der sprachlichen, kulturellen abstam-

mungs- und gefühlmässigen Beziehungen zwischen Individuum und seiner Nation als Nationalbürgerschaft benennen. Jener Teil der rechtlichen Bevölkerung des Staates, bei welcher die Staatsbürgerschaft nicht mit der Nationalbürgerschaft zusammenfällt, bildet die nationale Minderheit. Bei den Minderheitspersonen entsteht so eine eigentümliche Teilung der Persönlichkeit: mit dem Kopfe ist er Staatsbürger, mit dem Herzen Nationalbürger. Die rechtliche Grundlage der Nationalbürgerschaft bildet die Minderheitskonvention und der Minderheitsschutz, wodurch die nationalen Eigenschaften als zur Persönlichkeit des Menschen gehörend anerkannt und der rechtschöpferischen Fähigkeit der nationalen Beziehungen zugestimmt wird.

Der Gegensatz zwischen Staatsbürgerschaft und Nationalbürgerschaft, der sich bei den Minderheiten zeigt und die absolut freie Entwicklung ihrer Persönlichkeit behindert, kann in einer höheren Einheit, in der europäischen Bürgerschaft zum Ausdruck kommen.

Die Minderheitskonvention und der Minderheitsschutz schränkt aber die Suverenität der Staatsmacht ein, wodurch die Minderheiten im gewissen Sinne und in gewissem Grade aus der Staatsgemeinschaft heraustragen und Mitglieder einer höheren Gemeinschaft werden, welche Gemeinschaft über die staatsbürgerliche und nationalbürgerliche Gemeinschaft zu stellen ist und zwischen beiden die Verbindung herstellt.

Durch die Weiterentwicklung dieser höheren Gemeinschaft gelangen wir zu jener höheren Einheit, wo sich der Gegensatz zwischen staatsbürgerlicher Bindung und nationalbürgerlicher Bindung in völliger Harmonie löst. Diese höhere Einheit sind die Vereinigten Staaten von Europa.

Die endgültige Form Paneuropas wird sich durch Überwindung der Übergangsphasen verwirklichen lassen. Wir leben jetzt in der ersten Phase der anfänglichen Konzentrierung, wobei der eine Konzentrierungsbrennpunkt eben der universelle Minderheitsgedanke ist. Wird mal dieser Gedanke ganz verwirklicht werden, dann wird der Begriff der Minderheiten gänzlich verschwinden.

Die letzte Phase wird durch jene Organisation karakterisiert, wo auf Grund des paneuropäischen nationalen Registers (Personen-Kataster) durch die verschwundenen Landesgrenzen

auch die geographische Entfernung zwischen den zerstreuten Mitgliedern einer Nation überwunden wird.

Es wird eine einzige Staatsbürgerschaft geben: die europäische und so viele Nationalbürgerschaften, wie viele Nationen es nur geben wird. Es wird eine einzige Staatssprache geben: das Esperanto und es wird so viele Muttersprachen geben, in wie vielen Sprachen nur die gemeinsame europäische Kultur zum Ausdruck gebracht werden kann.

*

Panirredenta: bedeutet jede nicht befreite, gebundene europäische Minderheit – geeinigt in einem Ziel, in einem Bestreben, in einer Gemeinschaft. Der Panirredentismus ist die Bewegung der universellen und gemeinsamen Erlösung.

Dieser Irredentismus ist gegenseitig und universell, denn er will in einem Vaterlande vereinigen sowohl sämtliche Rumänen als auch sämtliche Ungarn; will im nationalen Register vereinigen die im entferntesten Europa lebenden deutschen Volksinsel wie er auch das zerstreute Judentum zu einer Nation vereinigen will.

Der Panirredentismus bezweckt die absolute nationale Freiheit, nationale Gleichheit und nationale Selbstbestimmung. Jedermann wird sich in jenem Register eintragen, das sein Gewissen wählen wird. Der Panirredentismus leugnet den Nationalstaat und bejaht Paneuropa als den Kollektivstaat der Nationen. Er will einen unteilbaren Staat und darin soviel Nationen wieviele durch das Schicksal in die europäische Gemeinschaft berufen sind.

Der Panirredentismus bekämpft den politischen und wirtschaftlichen Individualismus der Nationen, da dies den Imperialismus, die Unterdrückung, den Krieg mit sich bringt. Er will vielmehr jenen Kollektivismus, der Frieden, Wohlstand und Einvernehmen mit sich bringt und den schönsten Individualismus der Nationen sichert: den nationalen Karakter in der universellen Kultur. Darum will er nicht die neuen Grenzen sondern sämtliche Grenzen niederreissen.

Der Panirredentismus will die Vollkommenheit des Lebens, die Schönheit des Lebens. Darum werden wir Minderheiten, welcher Nation wir immer angehören sollen, niemals dulden, dass die eine Hälfte unserer Seele vernichtet werden soll. Wir fordern die Fülle des Lebens, das Maximum unserer Rechte, die Erfüllung unseres sehnlichsten Wunsches.

Darum sind wir Panirredentisten und darum tragen wir im Herze die Farben Paneuropas: das Sonnenkreuz in rotgoldenem Felde, das doppelte Symbol des Geistes und des Humanismus.

*

Die Förderung der paneuropäischen Entwicklung bildet die evolutionäre und geschichtliche Aufgabe des Minderheitsgedankens.

Innerhalb des Minderheitsgedankens rüstet sich eine neue Bewegung. Das Ziel dieser Bewegung ist: Paneuropa; die treibende Kraft: der Panirredentismus; ihre Kämpfer: Europas sämtliche Minderheiten.

Diese Bewegung ist nur ein Zweig jener allgemeinen Bewegung, die berufen ist Europa zu retten, jener in Zeit und Raum universellen Bewegung die ewig, trotz aller Leiden, alles Hohnes, aller Dummheiten und Verfolgungen mit unveränderter Liebe an ihrer grossen Berufung, an der Mission des menschlichen Geistes glaubt!

Unsere Minderheitsnostalgie steht nicht allein. An gleichem Heimweh leiden auch Minderheiten in einem anderen Sinne: ein Wells, Barbusse, Rolland, Coudenhove-Calergi, Costa-Foru ...

Ihre Seele – und die Seele alljener, die den neuen Rythmus des Lebens zu erfassen vermögen – versteht uns ...!

Minoritățile în focul concentric.

De o vreme încoace, minoritățile din România se găsesc în mijlocul unor atacuri concentrice pentru pactul ce au încheiat cu guvernul în vederea alegerilor. Campanii durează dela publicarea alegerilor, în zilele premergătoare alegerilor s'a intensificat ca focul de mitralieră, iar acum, când între voturile obținute de către partidul guvernamental se găsesc și voturile minorităților naționale, întreaga presă române ca și când ar găsi de sosită vremea pentru un asalt general, firește, cu excepția celei guvernamentale.

Începând cu gazetele partidului liberal, continuând cu organele oficiale ale partidului național și țărănesc, până la ziarele independente, dela Adevărul până la Universul și până la Cuvântul ajunge frontul de idei, care se înșiră împotriva partidelor

şi masselor minoritare. Atacurile, desigur, sunt foarte variate, atât cu ton cât şi cu conţinut. Sunt între ele şi unele manifestaţii făcute în ton objectiv, ce nu se poate explica prin reavoinţă şi ură; şi sunt atacuri grosolane, înstigătoare, purtând timbrul evident al intereselor şi prejudiciilor, şi durere, acestea sunt în număr mai mare!

În orice caz, atacurile sunt a se primi cu linişte şi cu demnitate. Trebue să se renunţe şi la încercarea de a demonta cu mijloacele convingerii pe aceia, cari o asemenea prezintare a chestiei minoritare doresc să o aibă de ciomag împotriva guvernului şi uită, că minorităţile naţionale nu sunt totalitate de unelte, ci totalitatea unor oameni vii şi simţitori, pe cari îi doare, dacă îi lovesc şi îi doare, dacă se loveşte cu ei. Nu avem pentruce ne ocupa nici de atacurile personale, îndreptate împotriva unor politiciani minoritari, întrucât în loc de acuze concrete nu coprind decât ofense disgustătoare şi fapte inexacte. Cel mult atâta se poate observa, că asemenea pietri cad totdeauna asupra celui ce atacă şi dovedesc, că partidele române, ale căror organe oficiale îşi permit asemenea mijloace, pelângă toate afirmaţiile lor contrare, nu dispun de un program minoritar hotărît şi obligător între toate împrejurările, căci altfel s'ar gândi şi la viitor, nu numai la avantajiile de propagandă ce se îmbie la moment. Avem însă să ne ocupăm de obiecţiunile cari în bază de idei atacă pactul electoral dintre partidul guvernamental şi partidele minoritare, fiind interesul nostru vital, ca elementele româneşti obiective să nu stee ostile faţă'n faţă cu tendinţele minorităţilor naţionale.

Dintre atacurile venite din dreapta, merită să se cunoască punctul de vedere al *Universului,* care din capul locului, principiar e contra oricărui pact între un partid român şi între minorităţile naţionale, şi aceasta concepţie şi-a accentuat-o la timpul său atât faţă de pactul dela Cucea, cât şi faţă de acordul electoral încheiat cu liberalii. *Universul* se teme, că sistemul pacturilor electorale va produce o licitaţie între partidele româneşti asupra voturilor minoritare şi fiecare partid va oferi tot mai multe şi mai multe concesiuni partidelor minoritare. *Universul* spune, că guvernele României au dat deja minorităţilor tot ce li se cuvine, a da mai mult e împotriva intereselor naţionale române. Doreşte deci o înţelegere între partidele române, ca nici unul să nu dee minorităţilor mai mult ca cellalt.

Cu deosebire pe d-l Octavian Goga îl atacă *Universul* aspru. Zice, că d-l Goga până acum a propovădint fanatismul național, iar acum din interes electoral a pactat cu minoritățile. Universul scoate în evidență, că pe Goga toți l-au ținut de bun antisemit, iar acum reiese, că el era numai un demagog al acestei idei. Îl impută, că a lăsat să între în parlament, pe lista guvernului, deoparte oameni ca Bela Szele și Bela Barabaș, de altă parte oameni ca Streitmann (publicist cu bun nume, oarecândva evreu, fost primredactorului „Viitorului" timp de zece ani). În general toate gazetele neguvernamentale sunt de acord în a acuza pe Oct. Goga de duplicitate din cauza pacturilor încheiate cu minoritățile naționale, uitând, că Oct. Goga deja înainte cu trei ani a fost pe punctul de vedere al unor asemenea pacturi, deci prin nimic nu a îndus în eroare nici opinia publică, doar nu în urma ajungerii la guvern a început a aplica politica armoniei cu minoritățile.

*

Un alt punct de vedere e acela, care se poate găsi în mai multe gazete române și care a fost concipiat mai pregnant de către *La Roumanie Nouvelle.* În aceasta gazetă d-l Victor Hillard zice: „pacturile electorale încheiate cu minoritățile sunt antinaționale și imorale, pentrucă susțin numai spiritul de separatism și de desbinare, și îndeamnă minoritățile la solidaritate oștilă. Pentrucă două posibilități există. Ori minoritățile au obținut totalitatea drepturilor lor sancționate prin legi și atunci favorurile acordate sunt în contrazicere cu interesele statului național unitar; sau minoritățile nu au obținut drepturile lor, dar atunci a le acorda drepturile în asemenea condițiuni e o faptă profund imorală."

Cam aceasta e baza și la constatările, pe cari le propovăduesc *Adevărul* și *Dimineața.* Editorialul d-lui Train Vlad prezintă aceasta concepție în mod pregnant. Contrar *Universului,* el ține că în pacturile dîntre partidele române și cele minoritare nu e nimica rău, dincontra: prin asemenea pacturi minoritățile se încopciază în mod organic în politica română și sustragându-se influințelor străine, interesul minorităților se încadrează în sfera Bucureștiului. Își dă seama, că și așa rămân încă în rândurile minorităților iredentiști, dușmani ai statului, dar în acest chip aceștia vor fi tot mai puțini și vor avea tot mai puțin teren între massele minoritare. Nici altfel nu este a se teme de minorități, cari nici pe vremea dominațiunei lor nu au putut sgudui

românimea. Românii — scrie el — în liniște pot fi toleranți și marinimoși, față de minorități. Însă d-l Traian Vlad e contrarul pacturilor electorale, cari se încheie în momentul ultim.

Arată, că în ce privește dreptul de publicitate al școlilor minoritare, el îl aprobă foarte mult și admite, că aceasta poate servi ca bază de pact între oarecarea partid românesc și între minorități. Condamnă însă, dacă se zice minorităților: „votează cu mine și atunci vei primi dreptul de publicitate, la caz contrar nu.“ Condamnă, dacă pe timpul campaniei electorale minoritățile primesc drept de întruniri, când tot atunci acela se deneagă partidelor românești. Și așa mai departe.

*

Cam în acestea se pot resuma părerile organelor române, cari nu țin strict de cercul de interese ale cutărui partid. E numai natural, că *Viitorul* acum condamnă aspru pactul dintre guvern și minorități, deși pe vremea alegerilor comunale guvernul liberal a încheiat acel pact și e natural și aceea, că *Viitorul* nici nu găsește de necesar să și motiveze aruncarea acestei păreri.

E de înțeles și aceea, dacă gazetele partidului național și țărănist acuză pe minoritari cu trădarea democrației și scriu, că chiar voturile minoritare au adus majoritatea guvernului. E greu a intra în polemică cu aceste manifestări și trebue să sperăm, că trecerea timpului și depărtarea dela dureroasele lupte electorale vor aduce liniștea relativă, care dă posibilitate la o mai calmă judecare a evenimentelor și la o discuție obiectivă.

Până atunci putem numai să repetăm, ceeace de atâtea ori am spus. Pentru minoritățile naționale e o situație de cea mai regretabilă forță, că neparticipând la luptele partidelor maghiare, caută să-și obție numărul drepturilor constituționale, ce li se cuvine conform tuturor acordurilor internaționale și a dreptății omenești.

Minoritățile ar fi fericite, dacă în baza unei convenții între partide, o lege solemn aprobată și tradusă în realitate le ar acorda aceste drepturi, cari cu nimic nu ating ideea de stat român și interesele națiunei române. Dacă s'ar întâmpla aceasta, atunci chestia minoritară, ca problemă politică, ar înceta, și minoritățile naționale, grupându-se conform caracterului lor de clase și a concepției lor, și-ar ocupa locurile în taberele politicei românești. Dar până ce nu se va avea aceasta situație de drept,

minoritățile naționale sunt nevoite a se alătura solidar totdeauna de aceia, dela cari pot spera cât mai curând îndreptarea situației lor, acordarea libertăților.

Partidele de opoziție, cari condamnă acest oportunism, ele împing minoritățile naționale spre acest oportunism. Doar atacurile lor actuale dovedesc, că și programul lor minoritar depinde de considerații electorale și în practică numai decât se schimbă, după cum situația momentană la o alegere îi pune față'n față cu partidele minoritare. Pe minorități le va câștiga în măsură deplină acel partid român, care va propovădui în chestia minoritară o politică cât mai stabilă, cât mai solidă, cât mai independentă de considerațiile electorale.

Das politische Leben und die Kämpfe des Ungartums in SHS.

Von: **Josef Gáj.**

II.

Das Ungartum in SHS. gelangte jedoch nicht bloss dem Panserbismus ohne Vorbereitung gegenüber, sondern gleichzeitig auch dem Panslavismus. Und es muss festgestellt werden, dass dasselbe, – so wenig es den drohenden Panserbismus erkannte, – noch weniger den umfassender und allgemeiner ausgeprägten Panslavismus sah, welcher in den kroatischen Bestrebungen die Idee des Jugoslavismus bedeutete und sich ebenso gegen den Besitzstand der Skt. Stefanskrone richtete. Wenn man auch von irgend einem Trialismus, im Rahmen der Monarchie Kenntniss hatte, welcher die Errichtung eines föderativen südslavischen Staates erzielte, so war man mit dessen wahrer, nicht sehr verhüllter, die Monarchie auflösender, Ungarn verstümmelnder Tendenz nicht im Reinem; wenn aber ja, so qualifizierte man diese bloss als harmlose und ideale, höchstens aber als vaterlandsverräterische Auflehnung. Um zu beweisen, dass sich die Sache wirklich so verhielt, wollen wir in wesentlichen Zügen auf den zielbewussten, literarisch und geschichtlich verzeichneten Panslavismus resp. Jugoslavismus der Kroaten und Dalmatiner hinweisen.

Es scheint auf den ersten Blick, als ob der Jugoslavismus irgend ein regionaler Nebentrieb des Panslavismus wäre. Wenn wir jedoch den Jugoslavismus der Kroaten näher prüfen und in seinem Wesen erwägen, so wird es uns klar, dass der Jugoslavismus den Inhalt des Panslavismus vollständig deckt, der scheinbare Unterschied ist bloss der, dass die allslavische Idee am Balkan, d. h. im Süden Jugoslavismus genannt wird.

In den mit westlichem Charakter bedachten Kroaten erweckte Napoleon I. das slavische Rassenbewustsein mit der Aufwerfung der Idee des Illyrismus behufs Auflösung des gehassten Österreichs. Dieser napoleonische illyrische Gedanke, welcher mit romantischer Glorie bis in das Klassische Zeitalter des römischen Reiches zurückverwies, verblieb unauslöschlich im dem von lateinischer Kultur erfüllten Gedächtnisse der kroatischen Magnaten und der hohen Geistlichkeit haften. Auch Österreich vergass den Illyrismus nicht und brachte demselben 1848 gegen Ungarn in Anwendung, als es Jellasics ein autonomes, nationales Kroatien versprach, wenn er mithilft die rebellischen Ungarn niederzuringen. Er half auch mit, doch wurde nichts aus dem unabhängigen Habsburg-Kroatien, – Bach brach demselben den Hals, ebenso wie vorher der ingeniöse Metternich es mit Illyrien tat. Etwas jedoch verblieb auch trotz Bach in den Kroaten: das kroatisch-nationale Selbstbewusstsein. Und sodann kam der glatte, biegsame, philosophiereiche, fulminant redegewaltige Bischof von Djakovar, Juraj Strossmayer, der ein Slavophile war voll hochschwellender Kulturwissenschaft und jugoslavischer, panslavischer Mentalität. Die ganze moderne kroatische Literatur, die Kunst, unter Führung der imponierenden Autorität Mestrovics, die Presse auf den ernsten Taktschlag des Obzor, die Politik über Inspirierung Trumbics', Supiló's – die kroatische Jugend mit den Gyurisics-Radic-schen Ideen: Alle verkündeten, malten, ja posaunten die Srbo-Slavjanstvo, den Jugoslavismus. Im Jahre 1911 redete dann die „Schwarze Hand" mit drein in die kroatisch-panslavistischen Velleitäten. Von nun an zog in den akademischen panslavischen Willen die balkanische Konspiration ein, welche hauptsächlich die Jugend organisierte. Es begann die Verbrennung der ungarischen und kaiserlichen Fahnen in Kroatien und Bosnien. Es konstituirten sich „Jugoslavische Nationalvereine" der Gymnasien, ohne Protokollführung in Bosnien, in der „Vojvodina" und die kroatischen

„Orlov's-Adler". Die panslavische Idee wogte ober- und unterirdisch: Man erwartete den Weltkrieg für 1917, wie es Izvolskij aus Paris verkündete, weil bis dahin Russland für den Sieg mit den Waffen fertig stehen wird. Princip übereilte die Sache ein wenig mit dem Attentat in Sarajevo, doch erwarteten die Südslaven trotzdem einmütig den grossen slavischen Sieg: die vollständige Befreiung. Bloss das eine erwarteten sie nicht, dass gerade ihr grosser Befreier, Russland zusammenbrechen und eine ohnmächtige Beute des internationalen Judeobolsevismus' werden wird. Und wie emsig gerade die Kroaten an dem Zusammenbruch der Monarchie arbeiteten, das wussten sehr wenige Südländer. Sie betrachteten die grünen Kader als die Desperados kriegerischer „Abscheulinge", obzwar diese in der Wirklichkeit durch die jugoslavische Propaganda behufs Destruierung der Centralarmeen organisiert wurden. Und wer wusste etwas in den Kreisen der südlichen Ungarn von der „grossen jugoslavischen Emigration" von Trumbics, von Supiló mit den schmutzigen Fingernägeln und dem struppigen Barte, vom Judeopanslaven Hinkó Hinkovics, dem geistreichen Potocsnyák und von der Korfuer Deklaration. Nur wenige, die wir uns zur Zeit des Krieges an der Südfront befanden oder dort litten, lasen es in den zurückgelassenen und verstummten serbischen Zeitungen, dass der Kampf um die Befreiung des südslavischen Staates geführt wird und mit welcher Begeisterung die kroatischen „Emigranten" im Interesse des zukünftigen südslavischen Staates in London, Paris und Cleveland arbeiten, da zuhause diese Begeisterung wegen der österreichischen Soldateska sich nicht kund geben kann. In dem fettdurchtränkten Brotsacke nicht eines serbischen Soldaten mit Bundschuhen fanden wir den kleinen Katechismus des Krieges, welcher es klar verkündete: „Nas rat", „Unser Krieg": für die Befreiung sämtlicher Brüder. Und eben dortselbst lasen wir: „Nasa Vojvodina", „Unsere Vojvodina".

Die Kroaten waren daher im grössten Masse Panslaven und arbeiteten paralell mit dem panserbischen Gedanken, sie lebten bloss in dem Wahne, dass sie im neuen südslavischen Staate die politische Hegemonie besitzen werden, schon mit Rücksicht auf ihre höhere Kultur.

Die Stellungnahme der Slovenen glich ganz derjenigen der Kroaten und heute ist auch ihr Schicksal dasselbe. Radics

ist ein ebensolcher Panslave wie jedwelcher „Obzorás“,[1] „Zajednicsár“[2] oder „Nova Europás“[3], ihm war der separate kroatische Nationalismus bloss ein „gradus demagogicus“ zur Ehre und der Macht des Bauern-Volkstribuns. Der europäische kroatische Nationalismus der Frankisten ist heute bloss ein in der Wüste verhallender Ruf. Wenn derselbe auch echt ist, so ist er doch vorläufig gewichtlos.

Obzwar das südliche Ungartum sehr nahe zum Kroatien des Königs Koloman war, so wusste man von alldem äusserst wenig.

Und wer war mehr voll des unverständlichen Erstaunens über die auf sie niederschlagenden Ereignisse als die Ungarn des Südlandes, als sie hörten, dass der Zagraber „Narodno Vijecse“ Nationalrath, im Namen der Südslaven der Monarchie, wie auch im Namen der Vojvodina die Losreissung von Ungarn und den „gesetzlichen und begeisterten“ Anschluss an Jugoslavien aussprach. Die Kroaten aus Zagrab kamen nach Ujvidék, um das „Imperium“ über die Vojvodina zu übernehmen. Und doch, wenn sie den, durch die Kroaten vertretenen „Panslavismus“, alias kroatischen Jugoslavismus, zeitgerecht erkannt hätten, wer weiss, ob sich nicht Vieles anders gestaltet hätte?

Das an Jugoslavien angeschlossene Ungartum kam daher auch in Gegenüberstellung mit der südslavischen Ideenwelt der Kroaten. Dass es nach alldem sehr schwer, vielleicht auch unmöglich war eine kroatische Orientierung zu suchen, oder geradezu anzunehmen, ist selbstverständlich, konnte doch die Politik der Kroaten dem Ungartum keine Stütze bieten, weil diese dasselbe geradeso zu verschlingen droht und drohte, wie der Belgrader Panserbismus. Der engere Sack der balkaner Panserben, oder der weitere Sack der kroatischen Panslaven: kommt auf eins heraus. Dort schnelle Drosselung, hier langsamer Untergang.

Dies ist die zweite *äussere Ursache* der Schwäche des Ungartums in SHS.

Ein Hauptgrund ist auch der, dass die Seelenzahl der Ungarn im Verhältnisse zur übrigen Bewohnerschaft des Staates SHS. sehr gering ist. Nach der serbischen Volkszählung be-

[1] Anhänger des Obzor.

[2] Vereinigte Kroaten.

[3] Anhänger des „Nova Europa“.

trägt dieselbe kaum 470.000, d. h. rund eine halbe Million. Doch was bedeutet dieses, eine halbe Million zählende Ungartum im Verhältnisse zu den Südslaven in der Stärke von 11 Millionen, welche, – wenn sie auch in Hinsicht der Constitution und der Stammesprävalenz von einander abweichen, – einzeln keine Freunde des Ungartums in nationaler Hinsicht sind? Die Ungarn besitzen auf irgend einen slavischen Stamm, höchstens in Hinsicht der zeitweisen Taktik, einen übergangsweisen Einfluss, doch können sie auf das Verständniss und hauptsächlich den Schutz ihrer Rechte von Seiten keines einzigen slavischen Stammes rechnen. Zufolge ihrer numerischen Schwäche und besonders bei der balkanischen, politischen Methodik, stöhnen sie wahrhaft unter der politischen Imponderabilität. Die kulturelle Kraft und das moralische Gewicht fällt bei ihrer geringen Zahl bloss in einem, mit europäischen Mitteln und in ebensolcher Gedankenwelt arbeitenden Staate in die Wagschale, am Balkan jedoch nicht.

Längere Zeit, 4–5 Jahre hindurch – und dies schmerzt das Ungartum im SHS. am tiefsten – wurde es auch nicht von dem, sich gleichfalls in der Lage als angeschlossene Minderheit befindlichen, südungarischen Deutschtum unterstützt. Im Gegenteil, es schien oder es war manchmal auch mehr als anscheinend, als wollten die Deutschen, gerade durch Angriffe gegen das Ungartum, ihre Sonderinteressen schützen und zum Erfolge bringen. Und doch war hiefür in der engeren Heimat der Fernbach's, Lelbach's und Ertl weder ein Grund, noch eine Erklärung, am allerwenigsten aber eine Entschuldigung denkbar. Der einzige Umstand, welcher dieses, für das Ungartum so schmerzliche Unverständnis einigermassen erklärlich macht, war der, dass sich gleich anfangs nicht die bácskaer Deutschen an die Spitze des südländischen Deutschtums stellten, sondern ein serbisch fühlender Reinhold Heegn und Ludwig Kremling, sowie ferner die slavonischen und slovenischen deutschen Intellektuellen, welche sehr wenig Verständnis für die geschichtliche Vergangenheit des schwäbischen Volkes Südungarns hatten, oder aber plumpen, unreifen und flüchtigen Ideen, oft auch aus schnödem Egoismus, nachjagten. Heute aber hat das Deutschtum – auch dessen Führer – diesen Schönheitsfehler seines minderheitlichen Lebens bereits abgestreift, einsehend, dass ihm für die Zukunft kein anderer, realer Weg offen steht, als mit-

zuschreiten mit den Ungarn, oder wenigstens einander die Wege nicht zu durchkreuzen in den politischen Kämpfen, welche das minderheitliche Leben erfordert. Sie gelangten vielleicht zur Erkenntnis der kulturell und strategisch gleichsam siegreichen, gemeinsamen Vergangenheit der Ungarn und Deutschen, oder sie ahnten jene gemeinsame und einzig mögliche Zukunft, welche die neuen Renaissance-Aufgaben des Germanentums und Ungartums einander zuweisen? So viel steht fest, dass die deutsche „Misera plebs et contribuens" selbst sich nie gegen das ungarische Volk und gegen die geschichtliche Logik verging. Die Angriffe der Führer ad hoc erweckten anfangs eine schmerzliche Resignation im Ungartum und des Öfteren erklang von den Lippen der Besten der Ungarn der bittere Ausspruch des sterbenden Caesars: „Et tu, mi fili Brute!" Der Schmerz ist heute vergangen, und es lebt nur noch ein bitterer Nachgeschmack in der minderheitlichen Erinnerung des Ungartums. Dass jedoch diese unerwartete Angriffs-Serie dem Ausreifen und dem kühnen Ausbau der ungarischen Minderheitspolitik vielen Schaden zufügte, ist vielleicht nicht nötig näher zu erörtern, man braucht sich bloss daran zu erinnern, dass das „Deutsche Volksblatt" in Ujvidék und die „Neue Zeit" in Becskerek nichts anderes tat, als in sächsische Fraseologie gemischte ungarfeindliche Anklagen zur Unterstützung der Belgrader unterdrückenden Politik zu liefern.

(Fortsetzung folgt.)

Die Revision des rumänischen Staatsbürgerschaftsgesetzes.

Von: **dr. Árpád Bedő.**

Aus dem Ungarischen übersetzt von *Dr. Ervin Pick.*

Die Union der Völkerbundsligen beschäftigte sich bei ihrer Apriltagung in Genf mit der Staatsbürgerschaftsfrage. Auf den Vorschlag des Vertreters der ungarischen Völkerbundsvereinigungen, Dr. Georg v. Lukács, entschied man sich dafür, dass die in der Staatsbürgerschaftsfrage durch die sieben Nachfolgestaaten der österreichisch-ungarischen Monarchie, Österreich und Ungarn

miteinbegriffen, im Jahre 1922 in Rom abgeschlossene Konvention ehestens ratifiziert werden soll.

Die Konvention von Rom besteht aus 5 Kapiteln und bestimmt zur Regelung der in Frage stehenden Staatsbürgerschaftsfragen eine gewählte dreigliedrige Kommission. Diese Kommision besteht jeweils aus je einem Vertreter der interessierten Staaten und einem durch die ersteren gewählten Präsidenten. Für den Fall, dass sich die Vertreter der beiden Staaten in der Person des Präsidenten nicht einigen können, so wird derselbe vom schweizerischen Bundespräsidenten aus Persönlichkeiten der nicht interessierten Staaten delegiert.

Keine der sieben Nachfolgestaaten ratifizierte diese Konvention bis nun, auch Rumänien nicht.

Demgegenüber traf jeder der Nachfolgestaaten gesetzliche Vorkehrungen zur Regelung der Staatsbürgerschaftsfragen. Diese Frage erscheint aber jeweils nur vom Standpunkte des Majoritätsvolkes als geregelt, denn eben die zahllosen Klagen der betroffenen Minderheiten zeugen dafür, dass diese Frage abschliessend noch nicht geregelt sein kann.

Im Rahmen dieses Aufsatzes werde ich mich in dieser Hinsicht nur auf den Stand der Dinge in Rumänien beschränken.

Die Gemeindezuständigkeit als Minderheitsbeschwerde.

Rumänien regelte die Staatsbürgerschaftsfrage durch ein Gesetz, das am 24. Februar 1924 im Amtsblatte erschien.

Zu diesem Gesetze diente als Richtschnur der Trianoner Friedensvertrag, welcher die Erlangung der Staatsbürgerschaft von der Gemeindezuständigkeit abhängig macht und darin von dem Pariser Minderheitsvertrag abweicht, da dieser zur Erlangung der Staatsbürgerschaft nur den ständigen Wohnsitz vorschreibt. Rumänien verschärfte die Vorschriften des Trianoner Vertrages noch insoweit, als es die Gemeindezuständigkeit zu dem Zeitpunkt vom 1. Dezember 1918 gebunden hat. (§ 56). Dieser so festgesetzte Zeitpunkt ist äusserst wichtig und für die ungarische Minderheit besonders beklagenswert, da dadurch einer grossen Zahl Ungarn die Möglichkeit genommen wurde, ihre ungarische Staatsbürgerschaft in rumänische zu verwandeln. Zunächst fällt dieser Zeitpunkt in eine Zeit, wo man noch entsprechend der ungarischen Gesetze das Staatsbürgerrecht erlangen konnte und musste. Dem ungarischen Gesetze nach war es

zur Erlangung der Gemeindezuständigkeit unumgänglich notwendig, in jener Gemeinde einen vierjährigen ständigen Wohnsitz nachzuweisen und den Beweis über seinen Beitrag zu den Gemeindelasten zu liefern.

Am 1. Dezember 1918 hatten und konnten also nur alljene ihre Gemeindezuständigkeit nachweisen, die vorhergehende vier Jahre ihren ständigen Wohnsitz dort hatten und den Beweis ihrer Steuerzahlungen liefern konnten. Aber die vier Jahre vor dem 1. Dezember 1918 verbrachte ein grosser Teil der männlichen Einwohner, nach welchen sich doch die Zuständigkeit der übrigen richtet, an den Kriegsschauplätzen, hielten so keinen ständigen Wohnsitz, waren andererseits aber eben durch den Kriegsdienst von der Tragung der Gemeindelasten enthoben. Alle diese können also ihre Gemeindezuständigkeit per 1. Dezember 1918, beziehungsweise ihr Recht zu dieser Zuständigkeit nicht nachweisen; was dann zur Folge hat, dass alljene laut dem rumänischen Gesetze auch keine rumänische Staatsbürgerschaft erreichen können; ihre ungarische Staatsbürgerschaft verloren sie aber in Trianon.

Diese diplomatische Bindung zum 1. Dezember 1918 im rumänischen Gesetz erwies sich besonders dem Ungartum der Grenzgebiete als äusserst schädlich und wurde besonders in den grösseren Städten dieses Gebietes, in Arad, Temesvar, Grosswardein und Szatmár mit grosser Strenge ausgenützt, wodurch viele tausende Ungarn ihrer rumänischen Staatsbürgerschaft verlustig erklärt wurden und damit ihnen auch das Recht genommen wurde, wenigstens mit den übrigen Ungarn jener Gebiete in gleichem Rechte zu leben.

Die Beschwerde der ungarischen Jugend.

Es lebt in Rumänien eine grosse Zahl der männlichen ungarischen Jugend, die irgendwo am Gebiete des heutigen Ungarns geboren sind, aber bereits in ihren Jugendjahren auf das heutige rumänische Gebiet gezogen sind. Jene wohnen also bereits seit vielen Jahren hier, gründeten hier ihre Familien, können aber dennoch das rumänische Staatsbürgerrecht und damit die gleichen Rechte mit den übrigen hier lebenden Ungarn nicht erlangen, da sie zufällig nach dem Jahre 1890 geboren wurden. Demzufolge waren sie im Jahre 1914 noch minderjährig und konnten mit dem 1. Dezember 1918 auf diesem Gebiete noch keine persönliche Gemeindezuständigkeit erlangen.

Aber auch die Gemeindezuständigkeit der respektiven Väter kann ihnen nicht zu Hilfe kommen, da ihre Väter etwa noch vor dem 1. Dezember 1918 verstorben sind, oder gar nicht auf diesen Gebieten wohnen oder gewohnt haben.

Ein Teil dieser ungarischen jungen Leute zieht im Altreiche umher, wo man ihrer Staatsbürgerschaft nicht so genau nachgeht oder bezahlt hier Backsisch, um nicht über die Grenze gesetzt zu werden.

Wenn sie nun schon zu einer entsprechenden Stellung gelangen, so kann diese immer nur eine provisorische sein, denn sie können niemals wissen, wann ihre Aufenthaltsbewilligung abläuft, oder wann man eine solche verlangt, wo sie keine besitzen, da sie doch mit keinem fremden Pass in das Land kamen, sondern im Lande, in ihrer Heimat zu fremden Staatsbürgern wurden.

Diese Ungarn finden, eben wegen dieser Unbestimmtheit ihres Aufenthaltsrechtes, auch wenn sie die besten Arbeitskräfte und Produktionselemente sind, nur schwer eine bessere Arbeitsgelegenheit oder Anstellung. Das Land können sie dennoch nicht verlassen, denn auch diese noch so unsichere und kümmerliche Existenz bindet sie hierher.

Die Beschwerde der Witwen.

Der Weltkrieg versetzte viele Frauen in den Witwenstand. Aber auch aus der Vorkriegszeit sind viele tausende Witwen auf diesen heutigen rumänischen Gebieten, die schon vor 10—20 Jahren hierher gezogen sind. Diese Witwen wohnen seit Jahrzehnten hier, leben ständig hier, fanden bei irgend einem Verwandten Unterkunft oder besetzen eine bescheidene Privatanstellung. Ein grosser Teil dieser armen ungarischen Witwen kann die rumänische Staatsbürgerschaft nicht erreichen, da sie von 1914—1918, also während des Weltkrieges, keine Steuern bezahlten. Können also nicht den Nachweis liefern, dass sie zu den Gemeindelasten beigetragen haben und besitzen demnach laut dem ungarischen Gesetze nicht das Recht zur Gemeindezuständigkeit. Ihre Lage ist umso bitterer, als gerade eine gesetzliche Bestimmung ihres eigenen Volkes nachträglich sie so hart trifft.

Die Beschwerde der Fremden des früheren Ungarns.

Es sind deren viele, die sich noch zu Friedenszeiten im ehemaligen Ungarn als Fremde niederliessen. Man fragte sie

damals nicht danach, von wo sie kamen, was sie wollen, mögen sie nur friedliche Bürger und produktive Elemente des Landes sein. Auch diese Leute gründeten sich hier ihre Existenz, ihre Familie, kauften sich Häuser und Felder an und wohnen seit Jahrzehnten auf ihrem jetzigen Wohnsitze, wo sie auch zur Tragung der Gemeindelasten herangezogen wurden. Dennoch können diese Leute die rumänische Staatsbürgerschaft nicht erhalten, da sie ausserhalb des Gebietes des heutigen Ungarns geboren wurden.

Dem rumänischen Staatsbürgerschaftsgesetze nach kann in Siebenbürgen und in den dazu gehörenden Gebieten nur das ungarische Staatsbürgerrecht in das rumänische umgewandelt werden. Die betreffenden Personen müssen also zunächst ihre ungarische Staatsbürgerschaft nachweisen. Neunundneunzig Prozent dieser Leute kann diesen Nachweis aber nicht liefern, da sie die ungarische Staatsbürgerschaft zu erreichen gar nicht bestrebt waren, da sie am Gebiete des ehemaligen Ungarn auch ohne dies in Ruhe leben konnten. Heute bekommt aber eine solche Person keinen rumänischen Pass, um etwa Verwandte im Nachbarlande zu besuchen oder dort geschäftliche Angelegenheiten zu erledigen.

Die Beschwerde jener Repatrierten, die dennoch im Lande zurückblieben.

Bei dem Imperiumwechsel verliessen hunderttausende des Ungarntums das Land. Es waren aber deren viele, die zwar ihre Repatrierung verlangten, das Land aber nicht verliessen. Diese mussten aber den Behörden eine Erklärung unterfertigen, darin sie ein für allemal von ihrem Rechte auf die rumänische Staatsbürgerschaft und ihre Gemeindezuständigkeit verzichten und sich verpflichten, niemals nach Rumänien zurückzukehren.

Unter dem Einfluss der damaligen Zeiten blieben einige Repatrierte zurück, beziehungsweise verliessen nicht das Land. Diesen Leuten entzog man durchwegs ihr rumänisches Staatsbürgerrecht.

Die Repatrierung war mit gewissen Eisenbahnfrachtbegünstigungen verbunden. Dieser Frachtbegünstigungen wurden jedoch nur alljene der fliehenden Ungarn teilhaft, die die vorhergenannte Erklärung gaben. Unter solchen Umständen kamen diese Erklärungen in Ausnützung einer Zwangslage zustande und sind demnach in ihrer Rechtsmässigkeit zweifelhaft.

Tatsache ist jedenfalls, dass dieses Vorgehen der lokalen Behörden eine Willkür war, da weder in einem Gesetz, noch in einer Verordnung vorgesehen war von den in einer solchen Zwangslage befindlichen Leuten diese Erklärung zu fordern, ja sogar diese Erklärungen mit einem Lichtbild zu versehen.

Das Gesetz zur Regelung der Staatsbürgerschaft legalisierte aber dieses willkürliche Vorgehen der lokalen Behörden, indem es im § 51 den Grundsatz ausspricht, dass die Optierungserklärungen endgültig uud unwiderruflich sind.

Diese Bestimmung des Gesetzes ist erklärlich insoweit sie sich auf alljene bezieht, die das Land tatsächlich verliessen, für diese ist ja diese Bestimmung letzten Endes ganz irrelevant. Geradezu katastrofal ist diese Bestimmung aber für alljene, die zwar ihre Repatrierungsabsicht kundgaben, die diesbezügliche Erklärung unterfertigt haben und sich verpflichtet haben, nicht ins Land wiederzukehren, das Land aber in der Tat nicht verliessen, sondern hier blieben.

Geradeso, wie die illegale behördliche Massnahme legalisiert werden konnte, ebenso sind auch die rechtmässigen Folgen alljener persönlichen Erklärungen ausser Kraft zu setzen, die eben unter Einwirkung jener illegalen Massnahmen zustande kamen.

Die Beschwerde der Besitzer von fremden Pässen.

Sowohl vor, als auch während und nach dem Imperiumwechsel kamen sehr viele hinüber auf das heutige ungarische Gebiet oder blieben nach Auszug der rumänischen Truppen auf jenem Gebiet zurück. Für diese Leute gab es nur eine Möglichkeit nach Rumänien zurückzukehren, indem sie sich ungarische Pässe verschafften. Ungarn hatte kein Interesse diese Davonziehenden zurückzuhalten und gab jenen gerne die entsprechenden ungarischen Pässe. Alljene aber, die mit solchen ungarischen Pässen ins Land zurückkehrten, wurden in Rumänien als Fremde betrachtet und registriert, wie begründeten Anspruch sie auch auf die rumänische Staatsbürgerschaft haben mögen.

Jener Beschluss der Union der Volksbundsligen, wonach die umstrittenen Staatsbürgerschaftsfragen durch ein gewähltes Schiedsgericht geregelt werden sollen, ist ja, theoretisch betrachtet, eine schöne und annehmbare Lösung dieser Frage. In der Praxis kann es aber der Sache der Minderheiten nicht dienlich sein und ist demnach nur als eine letzte Lösungsmöglichkeit zu betrachten.

Viel wichtiger und dem Staatsinteresse auch viel zuträglicher wäre eine Lösung dieser Frage zu Hause.

Die neue Regierung, die die politische Unterstützung der ungarischen Minderheit geniesst, steht ja auf der Grundlage der Karlsburger Beschlüsse und des Pariser Minderheitsabkommens, dessen einer Grundsatz wie folgt lautet:

„Rumänien wünscht aus freiem Willen sämtlichen Einwohnern der angeschlossenen Gebiete, ohne Unterschied der Religion, der Sprache und der Rasse, die Garantie der Freiheit und Gerechtigkeit zu bieten."

Damit Rumänien diesen Grundsatz in die Wirklichkeit umsetzt, bedarf es nur eines aus einem Paragraphen bestehenden Gesetzes und einer kurzen ministeriellen Verordnung bezüglich der Regelung der Staatsbürgerschaftsfrage.

Die rumänische gesetzgebende Körperschaft möge das Gesetz über den Verlust und Erreichung der rumänischen Staatsbürgerschaft vom 24. Februar 1924 nachstehender Umänderung unterwerfen:

„Ohne Rücksicht auf ihre frühere Staatszugehörigkeit sind und bleiben rumänische Staatsangehörige alljene Personen, ohne besondere Formalitäten zu erfüllen, die den Nachweis erbringen, dass sie zur Zeit der Verkündung dieses Gesetzes auf rumänischem Gebiet ihren ständigen Wohnsitz haben, für keinen fremden Staat optierten, für den Fall, dass sie zwar ihre Repatriierung verlangten, das Land dennoch nicht verliessen."

Dieser eine Paragraph enthält in seiner Abänderung die Erfüllung aller Beschwerden der ungarischen Minderheit bezüglich der Staatsangehörigkeitsfrage.

Diesem kurzen Paragraph müsste sich nur noch eine kurze ministerielle Durchführungsverordnung anschliessen, die folgendes enthalten müsste:

a) Sämtliche zurückgewiesenen Gesuche bezüglich Erreichung der Staatsangehörigkeit müssen einer Revision unterzogen werden.

b) Während welcher Zeit sind entsprechend des modifizierten Gesetzes neue Gesuche und Anmeldungen zu berücksichtigen?

c) In welcher Art und Weise geschehe die Eintragung dieser Neuanmeldungen und Neuaufnahmen in das Register der Staatsangehörigen.

d) Die Pässe alljener, deren Einbürgerungsgesuch bereits im Amtsblatt erschienen ist, sind bei dessen Nachweis durch die zuständigen lokalen Behörden auszustellen.

Wenn Rumänien diese Gesetzmodifizierung durchführen würde, wäre erwiesen, dass uns Bukarest näher liegt als Genf. Sonst wird man massenhaft die in Frage stehenden Akten bezüglich der Staatsbürgerrechte dem gewählten Schiedsgerichte in Genf vorlegen müssen, denn sowohl in Siebenbürgen, als auch in den übrigen angeschlossenen Gebieten gibt es hunderttausende ungarische Familien, deren rumänische Staatsangehörigkeit in Zweifel ist.

Director şi redactor răspunzător: Dr. Elemér Jakabffy.
Tipărit: Husvéth şi Hoffer, Lugoj.